



Inhalt	Seite
<i>Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung der Entwässerungseinrichtung der Landeshauptstadt München (Entwässerungssatzung – EWS) vom 8. Mai 2024</i>	371
<i>Satzung zur Änderung der Satzung über Abgaben beim Anschluss an städtische Kanäle und für die Benutzung der städtischen Entwässerungseinrichtung (Entwässerungsabgabensatzung – EAS) vom 13. Mai 2024</i>	372
<i>Bürgerversammlung des 11. Stadtbezirkes – Milbertshofen-Am Hart am 02.07.2024</i>	373
<i>Bürgerversammlung des 18. Stadtbezirkes – Untergiesing-Harlaching am 04.07.2024</i>	373
<i>Rumfordstr. 36 – 38 (Gemarkung: Sektion VI Fl.Nr.: 11895/0) Var. 1 – Nachverdichtung Rückgebäude, Teilabbruch und Aufstockung bzw. Neubau, Errichtung eines Wohn- und Geschäftshauses mit 16 Stp. – VORBESCHIED Aktenzeichen: 6024-1.7-2024-3149-21 Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO</i>	373
<i>Rumfordstr. 36 – 38 (Gemarkung: Sektion VI Fl.Nr.: 11895/0) Var. 2 – Nachverdichtung Rückgebäude, Errichtung eines Geschäftshauses mit Büronutzung und Tiefgarage (41 Stpl.) – VORBESCHIED Aktenzeichen: 6024-1.7-2024-3157-21 Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO</i>	374
<i>Thalkirchner Str. 88 (Gemarkung: Sektion VI Fl.Nr.: 10108/0) Rückbau einer trockenen Sprinkleranlage und Einbau einer maschinellen Lüftungsanlage sowie eine brandschutztechnische Sanierung in einer best. Tiefgarage Aktenzeichen: 6024-1.2-2024-2564-21 Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO</i>	374
<i>Ismaninger Str. 33 (Gemarkung: Bogenhausen Fl.Nr.: 259/19) Nutzungsänderung von 1 Büro und 1 Praxis in zwei Wohnungen im 1. Obergeschoss des Gewerbe- und Mehrfamilien- wohnhauses mit baulichen Maßnahmen Aktenzeichen: 6024-1.2-2024-6622-21 Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO</i>	374
<i>Kirchenstr. 89a – 89b (Gemarkung: Sektion IX Fl.Nr.: 17736/0) Seitengebäude 1: Nutzungsänderung Garagen im EG und Wohnen im OG in Wohnen (2 WE), Umbau, Aufstockung und energetische Sanierung, Seitengebäude 2: Nutzungsänderung Lager in Wohnen (2 WE) und Büro, Umbau, Aufstockung und energetische Sanierung Aktenzeichen: 6024-1.2-2023-21850-21 Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO</i>	375
<i>Buttermelcherstr. 16 (Gemarkung: Sektion VI Fl.Nr.: 11822/0) Abbruch der Produktionshalle mit Scheddachverglasung und Tiefgarage (FINr. 11822), Abbruch der Produktionshalle / Lager Baaderstr. 38 mit einer Wohneinheit (FINr. 11815) zur Verkleine- rung der Produktionsstätte, Abbruch des Schallschutzdaches am Mittelgebäude und Errichtung von 46 offenen Stellplätzen (Baaderstr. 38 / Buttermelcherstr. 16) – GENEHMIGUNGS- VERLÄNGERUNG Aktenzeichen: 6024-1.2-2024-5038-21 Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO</i>	375
<i>Buttermelcherstr. 16 (Gemarkung: Sektion VI Fl.Nr.: 11822/0) Neubau einer Wohnanlage mit Tiefgarage – VORBESCHIED (Buttermelcherstr. 16 / Baaderstr.) – GENEHMIGUNGS- VERLÄNGERUNG Aktenzeichen: 6024-1.7-2024-5031-21 Öffentliche Bekanntmachung des Vorbescheids gemäß Art. 71 Satz 4 i.V.m. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO</i>	376
<i>Ansbacher Str. 4 (Gemarkung: Schwabing Fl.Nr.: 434/25) ÄNDERUNGSANTRAG zu 1.2-2023-16468-22 – Ausbau des Dachgeschosses mit einer zusätzlichen Wohneinheit, sowie Erweiterung einer bestehenden Wohneinheit im Dachgeschoss. Errichtung von Balkonen und einer Fluchtleiter, Anbau eines Außenaufzuges – Hier: Errichtung einer Dachterrasse und eines Wintergartens im Dachgeschoss Aktenzeichen: 6024-1.231-2024-3350-22 Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO</i>	376
<i>Arcisstr. 36 (Gemarkung: Sektion III Fl.Nr.: 4720/0) Abbruch, Neuerrichtung und Erweiterung der Dachgeschosse im 6. und 7. OG durch den Bau eines Mansarddachs; hofseitige Anbringung von neuen Balkonen mit Abbruch und Neuerrichtung der Notleiteranlage; Nutzungsänderung von Flächen im UG des VGB von Keller in Gewerbe (Gastro); Nutzungsänderung von Flächen im EG des RGB von Lager in Fabs, Gewerbemüll-Sammelstelle und in Mierter-Abstellräume; Abbruch der Einzelgarage und Neuerrichtung eines Einzelcarports Aktenzeichen: 6024-1.2-2023-8295-22 Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO</i>	377
<i>Hörwarthstr. 21 (Gemarkung: Schwabing Fl.Nr.: 772/0) Abbruch der Dachstühle und Neuerrichtung in geänderter Form als Wohngeschoss – VORBESCHIED (Hörwarthstr. 21 / Simmernstr. 7 – 15) Aktenzeichen: 6024-1.7-2023-18287-22 Öffentliche Bekanntmachung des Vorbescheids gemäß Art. 71 Satz 4 i.V.m. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO</i>	377

Nymphenburger Str. 48 (Gemarkung: Sektion IV Fl.Nr.: 6292/0)
Umnutzung eines best. Bürogebäudes (Vorderhaus) in eine
Flüchtlingsunterkunft, sowie Errichtung einer Fluchttreppe im
Vorderhaus und einer Fluchtleiter im Hinterhaus – befristet auf
11 Jahre
Aktenzeichen: 6024-1.1-2023-23992-22
Öffentliche Bekanntmachung
der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO 378

Barer Str. 48 (Gemarkung: Sektion III Fl.Nr.: 3959/0)
Umnutzung Büroräume im 1.OG rechts zu drei Wohnungen
Aktenzeichen: 6024-1.23-2024-1435-22
Öffentliche Bekanntmachung
der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO 378

Ottobrunner Str. (Gemarkung: Sektion IX Fl.Nr.: 18481/0)
Neubau einer Mietwohnanlage (117 WE) mit Tiefgarage
(Ottobrunner Str. / Diakon-Kerolt-Weg / Erminoldstr.) –
ÄNDERUNGSANTRAG zu 1.2-2021-8855-31
Aktenzeichen: 6024-1.232-2023-22998-31
Öffentliche Bekanntmachung
der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO 379

Balanstr. 52 (Gemarkung: Sektion VIII Fl.Nr.: 15661/39)
Wiedererrichtung SB-Baufachmarkt / Gartencenter
mit Tiefgarage, Büronutzung im OG
– ÄNDERUNGSANTRAG zu 1.1-2016-3744-31
Aktenzeichen: 6024-1.112-2024-2237-31
Öffentliche Bekanntmachung
der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO 379

Gmunder Str. 7 (Gemarkung: Thalkirchen Fl.Nr.: 277/4)
Umbau und Umnutzung eines Wohn- und Geschäftshauses in
ein Wohnhaus mit 13 Wohn- und 2 Gewerbeeinheiten, Umbau
und Umnutzung eines Wohn- und Geschäftshauses in ein
Wohnhaus mit 6 Wohneinheiten mit Dachgeschossneubau,
Umbau und Sanierung Keller und Tiefgarage mit 14 Stellplätzen
und 5 oberirdischen Stellplätzen – ÄNDERUNGSANTRAG zu
1.2-2022-9712-33 – Hier: Nutzungsänderung Gewerbe zu zwei
Wohnungen im Erdgeschoss
Aktenzeichen: 6024-1.232-2024-2553-33
Öffentliche Bekanntmachung
der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO 380

Tessiner Str. 147 (Gemarkung: Forstenried Fl.Nr.: 652/443)
Dachgeschossneubau mit Errichten zweier Gauben in einem
Reihenmittelhaus und Schließen der Loggia im 1. OG
zur Wohnraumerweiterung
Aktenzeichen: 6024-1.23-2024-2439-33
Öffentliche Bekanntmachung
der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO 380

Schildensteinstr. 15–17 (Gemarkung: Berg am Laim Fl.Nr.:
253/5) ÄNDERUNGSANTRAG zu 1.1-2023-17619-32
Offenbarungskirche, Neubau Pfarramt, Gemeinderäume,
Jugendraum, Pfarrwohnung, Apartment und zwei Wohngruppen
der Diakonie mit je 6 Apartments für Menschen mit Epilepsie,
Neuordnung der Stellplätze Kirche
Aktenzeichen: 6024-1.201-2024-2694-32

Öffentliche Bekanntmachung
der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO 381

Blombergstr. 21 (Gemarkung: Berg am Laim Fl.Nr.: 293/32)
Neubau eines Mehrfamilienhauses (8WE) mit Tiefgarage
Aktenzeichen: 6024-1.23-2023-24278-32
Öffentliche Bekanntmachung
der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO 381

Tangastr. (Gemarkung: Trudering Fl.Nr.: 509/86)
Neubau eines Doppelhauses (2 WE) mit zwei Garagen
Aktenzeichen: 6024-1.23-2024-2713-32
Öffentliche Bekanntmachung
der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO 382

Schwannseestr. 67b (Gemarkung: Sektion VIII Fl.Nr.: 16210/0)
Nutzungsänderung von Laden in eine Gaststätte
mit Alkoholausschank und 12 Sitzplätzen
Aktenzeichen: 6024-1.2-2023-22924-33
Öffentliche Bekanntmachung
der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO 382

Zielstattstr. 72 – 74 (Gemarkung: Thalkirchen Fl.Nr.: 330/113)
Schulbauoffensive
– Neubau einer Grund- und Mittelschule mit Sport- und
Schwimmhalle und einem Haus für Kinder – Teilbaugenehmi-
gung für die Erstellung der Baugrube und die Verbauarbeiten
Aktenzeichen: 6024-1.1-2023-7172-33
Öffentliche Bekanntmachung
der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO 382

Clemensstr. 7 (Gemarkung: Schwabing Fl.Nr.: 346/5)
Wiedererrichtung eines abgebrochenen Balkons
Aktenzeichen: 6024-1.23-2024-4152-41
Öffentliche Bekanntmachung
der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO 383

Clemensstr. 33 (Gemarkung: Schwabing Fl.Nr.: 394/28)
ÄNDERUNGSANTRAG zu 1.1-2023-10614-41 – Neubau
zweier Wohngebäude (51 WE) mit Kindertageseinrichtung
(4 Krippen- und 4 Kindergartengruppen) und Tiefgarage
(29 Stpl.) – mit Mobilitätskonzept
Aktenzeichen: 6024-1.111-2023-22715-41
Öffentliche Bekanntmachung
der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO 383

Graf-Konrad-Str. 5 – 7 (Gemarkung: Milbertshofen Fl.Nr.: 347/8)
Tiefgaragensanierung einer Wohnanlage (Graf-Konrad-Str. 5–7 /
Keferloherstr. 57-63 / Schleißheimer Str. 283)
Aktenzeichen: 6024-1.2-2023-23560-41
Öffentliche Bekanntmachung
der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO 384

Wilhelm-Weitling-Str. 4 (Gemarkung: Großhadern Fl.Nr.: 66/71)
Neubau eines Doppelhauses (2 WE)
mit einer Garage und einem Carport
Aktenzeichen: 6024-1.23-2024-2430-43
Öffentliche Bekanntmachung
der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO 384

<p>Öffentliche Bekanntmachung Planfeststellungsverfahren nach § 57a § 57b Bundesberggesetz (BBergG) i.V.m. §§ 18 ff. Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVPG) für den Rahmenbetriebsplan „Geothermievorhaben Michaelibad“</p>	385
<p>Bekanntmachung Personenbeförderungsgesetz (PBefG); Landeshauptstadt München Verlängerung der U5 West vom Laimer Platz bis Pasing – Abschnitt PA 77 Laimer Platz bis U-Bahnhof Willibaldstraße Änderung des Planfeststellungsbeschlusses vom 21.11.2019 in der Fassung des Änderungsbescheids vom 17.06.2020 und der Änderungsplanfeststellungsbeschlüsse vom 04.01.2022 und 07.06.2023 Tektur C – Geänderte Lage, Anzahl und Dimensionierung der Entrauchungsöffnungen am U-Bahnhof Willibaldstraße, zusätzlicher Aufzug am Ausgang Nord-West des U-Bahnhofes Willibaldstraße, Bauwerksanpassung im Bereich Ausgang Süd-West des U-Bahnhofs Willibaldstraße, Verschiebung der Netzersatzanlage in den Bereich nördlich der Josef-Felder-Straße nahe des Pasinger Bahnhofs, zusätzliche Baustelleneinrichtungsfäche an der Silberdistelstraße zur Zwischenlagerung von Erdaushub und nächtliche lärmintensive Betonarbeiten zur Deckelherstellung an der Gotthardstraße</p>	385
<p>Bekanntmachung Personenbeförderungsgesetz (PBefG); Stadtwerke München GmbH, Tektur vom 02.05.2024 Beseitigung von Teilanlagen und Bodensanierung in der Straßenbahnhauptwerkstätte an der Ständlerstraße; Bau eines Erdwalls mit aufgesetzten Containern zum Lärmschutz</p>	386
<p>Aufgebot verlorengegangener Sparkassenbücher</p>	387
<p>Kraftloserklärung verlorengegangener Sparkassenbücher</p>	387
<p>Kommunale Wärmeplanung für München</p>	388
<p>Wahlbekanntmachung zur Europawahl am 9. Juni 2024</p>	388
<p>Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung gemäß Art. 52 Abs. 2 Bayerisches Naturschutzgesetz (BayNatSchG) im Rahmen des Verfahrens zur Novellierung der Baumschutzverordnung der Landeshauptstadt München</p>	390
<p>Öffentliche Ausschreibung Asylsozialbetreuung und KiJuFa Unterstützungsangebote in der staatlichen Gemeinschaftsunterkunft Max-Proebstl-Straße 12 13. Stadtbezirk Bogenhausen</p>	391
<p>Nichtamtlicher Teil</p>	398

**Satzung
zur Änderung der Satzung über die Benutzung der Ent-
wässerungseinrichtung der Landeshauptstadt München
(Entwässerungssatzung – EWS)**

vom 8. Mai 2024

Die Landeshauptstadt München erlässt aufgrund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 und 2, Abs. 2 und 3 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.07.2023 (GVBl. S. 385, 586), sowie Art. 34 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) vom 25.02.2010 (GVBl. S. 66, BayRS 753-1-U), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.11.2021 (GVBl. S. 608), folgende Satzung:

§ 1

Die Satzung über die Benutzung der Entwässerungseinrichtung der Landeshauptstadt München (Entwässerungssatzung – EWS) vom 28.08.2018 (MüABl. S. 359) wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „desselben Eigentümers“ durch die Wörter „derselben Eigentümerin“ bzw. „desselben Eigentümers“ ersetzt.
- b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
„Die in dieser Satzung für Grundstückseigentümer*innen erlassenen Vorschriften gelten auch für Teileigentümer*innen, Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer*innen, Wohnungserbbauberechtigte, Nießbraucher*innen, Mieter*innen, Pächter*innen, Bauherr*innen, Betreiber*innen von Abwasserbehandlungsanlagen und andere Benutzer*innen eines Grundstücks.
Verpflichtete ist auch die Wohnungseigentümergeinschaft.
Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner*innen.“

2. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Wörter „Jeder Grundstückseigentümer“ durch die Wörter „Jede*r Grundstückseigentümer*in“ und das Wort „sein“ durch die Wörter „ihr*sein“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „Der Grundstückseigentümer“ durch die Wörter „Die*Der Grundstückseigentümer*in“ ersetzt.
- c) In Absatz 3 Nr. 1 werden das Wort „demjenigen“ durch die Wörter „derjenigen*demjenigen“ und das Wort „dem“ durch die Wörter „der*dem“ ersetzt.

3. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 wird das Wort „Benutzer“ durch das Wort „Benutzer*innen“ ersetzt.
- b) Absatz 5 Satz 2 erhält folgende Fassung: „Verpflichtet sind die*der Grundstückseigentümer*in und alle Benutzer*innen der Grundstücke.“

4. In § 7 Absatz 1 werden die Wörter „der Grundstückseigentümer“ durch die Wörter „die*der Grundstückseigentümer*in“ ersetzt.

5. § 8 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 werden die Wörter „vom Grundstückseigentümer“ durch die Wörter „von den Grundstückseigentümer*innen“ ersetzt.
- b) In Absatz 5 werden die Wörter „vom Grundstückseigentümer“ durch die Wörter „von der*dem Grundstückseigentümer*in“ ersetzt.

- c) In Absatz 6 werden die Wörter „jeder Grundstückseigentümer“ durch die Wörter „jede*r Grundstückseigentümer*in“ ersetzt.
- d) In Absatz 7 wird das Wort „Unternehmer“ durch das Wort „Unternehmen“ ersetzt.
6. In § 9 Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „vom Grundstückseigentümer“ durch die Wörter „von der*dem Grundstückseigentümer*in“ ersetzt.
7. § 10 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „vom Grundstückseigentümer“ durch die Wörter „von der*dem Grundstückseigentümer*in“ und die Wörter „dem Planfertiger“ durch die Wörter „der*dem Planfertiger*in“ ersetzt.
- b) In Absatz 3 Satz 6 werden die Wörter „dem Grundstückseigentümer“ durch die Wörter „der*dem Grundstückseigentümer*in“ ersetzt.
- c) In Absatz 3 Satz 7 werden die Wörter „den Rechtsnachfolger“ durch die Wörter „die*den Rechtsnachfolger*in“ ersetzt.
8. § 11 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 werden die Wörter „Der Grundstückseigentümer“ durch die Wörter „Die*Der Grundstückseigentümer*in“ ersetzt und nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder über das im Internetauftritt der MSE angebotene Online-Formular“ eingefügt.
- b) In Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „Der Grundstückseigentümer“ durch die Wörter „Die*Der Grundstückseigentümer*in“ ersetzt.
- c) In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „Der Grundstückseigentümer“ durch die Wörter „Die*Der Grundstückseigentümer*in“ ersetzt.
- d) In Absatz 4 werden die Wörter „den Grundstückseigentümer“ durch die Wörter „die*den Grundstückseigentümer*in“ ersetzt.
9. § 12 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „des Grundstückseigentümers“ durch die Wörter „der Grundstückseigentümerin* bzw. des Grundstückseigentümers*“ und die Wörter „eines Beauftragten“ durch die Wörter „einer*eines Beauftragten“ ersetzt.
- b) In Absatz 3 werden die Wörter „Der Grundstückseigentümer“ durch die Wörter „Die*Der Grundstückseigentümer*in“ ersetzt.
- c) In Absatz 5 Satz 2 wird das Wort „Einleiter“ durch das Wort „Einleiter*innen“ ersetzt.
10. § 15 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 Nummer 12 Buchstabe b) und Buchstabe c) werden aufgehoben.
Die bisherigen Buchstaben d) und e) werden zu den Buchstaben b) und c).
- b) In Absatz 6 Satz 1 werden die Wörter „der Grundstückseigentümer“ durch die Wörter „die*der Grundstückseigentümer*in“ und in Absatz 6 Satz 2 wird das Wort „er“ durch die Wörter „sie*er“ ersetzt.
- c) Absatz 7 erhält folgende Fassung: „Leitet die*der Grundstückseigentümer*in Kondensat aus ölbefeuerten Brennwert-Heizkesseln oder aus gasbefeuerten Brennwert-Heizkesseln mit einer Nennwertleistung über 200 kW in die Entwässerungseinrichtung ein, ist sie*er verpflichtet, das Kondensat zu neutralisieren und der MSE auf Anforderung eine Bescheinigung eines Betriebes nach dem Schornsteinfeger-Handwerksgesetz oder eines geeigneten Fachbetriebs über die Funktionsfähigkeit der Neutralisationsanlage vorzulegen.“
- d) In Absatz 8 werden die Wörter „einem Grundstückseigentümer“ durch die Wörter „einer*einem Grundstückseigentümer*in“ ersetzt.
11. In § 16 Absatz 2 Satz 3 werden die Wörter „eines Beauftragten“ durch die Wörter „einer*eines Beauftragten“ ersetzt.
12. § 18 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 3 werden die Wörter „Der Grundstückseigentümer hat“ durch die Wörter „Die Grundstückseigentümer*innen haben“ ersetzt.
- b) In Absatz 4 Satz 3 wird das Wort „Gesamtschuldner“ durch das Wort „Gesamtschuldner*innen“ ersetzt.
13. § 19 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „Der Grundstückseigentümer“ durch die Wörter „Die*Der Grundstückseigentümer*in“ und das Wort „sein“ durch die Wörter „ihr*sein“ ersetzt.
- b) In Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „vom Eigentümer“ durch die Wörter „von der*dem Eigentümer*in“ ersetzt.
- c) In Absatz 1 Satz 3 werden die Wörter „den Eigentümer“ durch die Wörter „die Eigentümer*innen“ ersetzt.
- d) In Absatz 2 werden die Wörter „Der Grundstückseigentümer“ durch die Wörter „Die*Der Grundstückseigentümer*in“ ersetzt.
- e) In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „Der Grundstückseigentümer“ durch die Wörter „Die*Der Grundstückseigentümer*in“ und das Wort „ihn“ durch die Wörter „sie*ihn“ ersetzt.
14. § 20 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „Der Grundstückseigentümer hat“ durch die Wörter „Die Grundstückseigentümer*innen haben“ und das Wort „seiner“ durch das Wort „ihrer“ ersetzt.
- b) In Absatz 1 Satz 3 werden die Wörter „Der Grundstückseigentümer“ durch die Wörter „Die*Der Grundstückseigentümer*in“ ersetzt.
15. In § 21 Absatz 1 Nr. 4 werden die Wörter „eines Beauftragten“ durch die Wörter „einer*eines Beauftragten“ ersetzt.
- § 2**
- Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- Der Stadtrat hat die Satzung am 24.04.2024 beschlossen.
- München, 8. Mai 2024
- Dieter Reiter
Oberbürgermeister
-
- Satzung
zur Änderung der Satzung über Abgaben beim Anschluss
an städtische Kanäle und für die Benutzung der städtischen
Entwässerungseinrichtung
(Entwässerungsabgabensatzung – EAS)**
- vom 13. Mai 2024
- Die Landeshauptstadt München erlässt aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.04.1993 (GVBl. S. 264, BayRS

2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.07.2023 (GVBl. S. 385), folgende Satzung:

§ 1

Die Satzung über Abgaben beim Anschluss an städtische Kanäle und für die Benutzung der städtischen Entwässerungseinrichtung (Entwässerungsabgabensatzung – EAS) vom 28.11.2005 (MüABl. S. 490), zuletzt geändert durch Satzung vom 07.11.2022 (MüABl. S. 659), wird wie folgt geändert:

1. § 10 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 4 Satz 2 erhält folgende Fassung: „Diese wird von der Münchner Stadtentwässerung grundsätzlich aufgrund eines Messprogramms mit Mischproben aus Abwasserströmen vor der Übergabe in den öffentlichen Kanal über den Produktionszeitraum von einer Woche ermittelt.“
- b) In Absatz 4 Satz 3, Absatz 5 Satz 3 und in Absatz 7 Satz 1 wird jeweils vor dem Wort „Antrag“ das Wort „schriftlichen“ eingefügt.
- c) In Absatz 6 wird vor dem Wort „anzeigt“ das Wort „schriftlich“ eingefügt.
- d) Absatz 9 wird gestrichen.

2. § 12 wird wie folgt geändert:

- a) Dem Absatz 1 Buchstabe b) Satz 1 wird folgender Satz angefügt: „Gebührensuldnerin ist auch die Wohnungseigentümergeinschaft.“
- b) Nach Absatz 3 Buchstabe c) Satz 1 wird folgender Satz eingefügt: „Gebührensuldnerin ist auch die Wohnungseigentümergeinschaft.“

§ 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Der Stadtrat hat die Satzung am 24.04.2024 beschlossen.

München, 13. Mai 2024

Dieter Reiter
Oberbürgermeister

Bürgerversammlung des 11. Stadtbezirkes – Milbertshofen-Am Hart am 02.07.2024

In Abstimmung mit dem Bezirksausschuss 11 – Milbertshofen-Am Hart teile ich mit, dass am Dienstag, den 02.07.2024 um 19.00 Uhr in dem Kulturhaus Milbertshofen, Curt-Mezger-Platz 1, 80809 München, die Bürgerversammlung des 11. Stadtbezirkes – Milbertshofen-Am Hart, stattfindet.

Die Leitung der Bürgerversammlung wird Frau Stadträtin Anne Hübner übernehmen.

München, 16. Mai 2024

Dieter Reiter
Oberbürgermeister

Bürgerversammlung des 18. Stadtbezirkes – Untergiesing-Harlaching am 04.07.2024

In Abstimmung mit dem Bezirksausschuss 18 – Untergiesing-Harlaching teile ich mit, dass am Donnerstag, den 04.07.2024 um 19.00 Uhr in der Städtischen Sporthalle, Säbener Straße 49, 81547 München, die Bürgerversammlung des 18. Stadtbezirkes – Untergiesing-Harlaching, stattfindet.

Die Leitung der Bürgerversammlung wird Herr Stadtrat Manuel Pretzl übernehmen.

München, 16. Mai 2024

Dieter Reiter
Oberbürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO Anwesen: Rumfordstr. 36 – 38 Gemarkung Sektion VI / Flurnr. 11895/0 / Stadtbezirk: 2 Var. 1 – Nachverdichtung Rückgebäude, Teilabbruch und Aufstockung bzw. Neubau, Errichtung eines Wohn- und Geschäftshauses mit 16 Stp. – VORBESCHIED

Mit Bescheid der Lokalbaukommission der Landeshauptstadt München vom 14.05.2024, Az. 1.7-2024-3149-21, wurde der Vorbescheid für das oben genannte erteilt.

Den Nachbarn Fl.Nr.: 11880, 11881 + 11881/1, 11889, 11889/3, 11891 + 11892, 11897, 11900 und 11902, die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art. 66 Abs. 1 BayBO eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides zuzustellen. Nachdem sich die vorgenannten Grundstücke im Eigentum von mehr als 20 Miteigentümern befinden, wird die erforderliche Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV - Lokalbaukommission, Blumenstraße 19, Zimmer 124, einsehen. Vereinbaren Sie dazu bitte einen Termin unter der E-Mailadresse plan.ha4-21@muenchen.de bzw. Telefonnummer 233 - 24531.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht München
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München**

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

München, 14. Mai 2024

Referat für Stadtplanung
Und Bauordnung
HA IV - Lokalbaukommission

**Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung
gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO
Anwesen: Rumfordstr. 36 – 38
Gemarkung Sektion VI / Flurnr. 11895/0 / Stadtbezirk: 2
Var. 2 – Nachverdichtung Rückgebäude, Errichtung eines
Geschäftshauses mit Büronutzung und Tiefgarage
(41 Stpl.) – VORBESCHIED**

Mit Bescheid der Lokalbaukommission der Landeshauptstadt München vom 14.05.2024, Az. 1.7-2024-3157-21, wurde der Vorbescheid für das oben genannte Vorhaben erteilt.

Den Nachbarn Fl.Nr.: 11880, 11881 + 11881/1, 11889, 11889/3, 11891 + 11892, 11897, 11900 und 11902, die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art. 66 Abs. 1 BayBO eine Ausfertigung des Vorbescheides zuzustellen. Nachdem sich die vorgenannten Grundstücke im Eigentum von mehr als 20 Miteigentümern befinden, wird die erforderliche Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV - Lokalbaukommission, Blumenstraße 19, Zimmer 124, einsehen. Vereinbaren Sie dazu bitte einen Termin unter der E-Mailadresse plan.ha4-21@muenchen.de bzw. Telefonnummer 233 - 24531.

Rechtsbehelfsbelehrung
Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht München
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

München, 14. Mai 2024

Referat für Stadtplanung
und Bauordnung
HA IV - Lokalbaukommission

**Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung
gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO
Anwesen: Thalkirchner Str. 88
Gemarkung Sektion VI / Flurnr. 10108/0 / Stadtbezirk: 2
Rückbau einer trockenen Sprinkleranlage und Einbau
einer maschinellen Lüftungsanlage sowie eine brand-
schutztechnische Sanierung in einer best. Tiefgarage**

Mit Bescheid der Lokalbaukommission der Landeshauptstadt München vom 14.05.2024, Az. 1.2-2024-2564-21, wurde die Baugenehmigung für das oben genannte Vorhaben erteilt.

Den Nachbarn Fl.Nr.: 10107,10112 und 10134, die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art. 66 Abs. 1 BayBO eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides zuzustellen. Nachdem sich die vorgenannten Grundstücke im Eigentum von mehr als 20 Miteigentümern befinden, wird die erforderliche Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV - Lokalbaukommission, Blumenstraße 19, Zimmer 124, einsehen. Vereinbaren Sie dazu bitte einen Termin unter der E-Mailadresse plan.ha4-21@muenchen.de bzw. Telefonnummer 233 - 24531.

Rechtsbehelfsbelehrung
Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht München
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

München, 14. Mai 2024

Referat für Stadtplanung
und Bauordnung
HA IV - Lokalbaukommission

**Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung
gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO
Anwesen: Ismaninger Str. 33
Gemarkung Bogenhausen / Flurnr. 259/19 / Stadtbezirk: 5
Nutzungsänderung von 1 Büro und 1 Praxis in zwei
Wohnungen im 1. Obergeschoss des Gewerbe- und
Mehrfamilienwohnhauses mit baulichen Maßnahmen**

Mit Bescheid der Lokalbaukommission der Landeshauptstadt München vom 21.05.2024, Az. 1.2-2024-6622-21, wurde die

Baugenehmigung für das oben genannte Vorhaben unter Auflagen erteilt.

Den Nachbarn Fl.Nr.: 259/8, 259/9, 259/10, 259/13 und 259/21, die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art. 66 Abs. 1 BayBO eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides zuzustellen. Nachdem sich die vorgenannten Grundstücke im Eigentum von mehr als 20 Miteigentümern befinden, wird die erforderliche Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV - Lokalbaukommission, Blumenstraße 19, Zimmer 124, einsehen. Vereinbaren Sie dazu bitte einen Termin unter der E-Mailadresse plan.ha4-21@muenchen.de bzw. Telefonnummer 233 - 24531.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht München
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

München, 21. Mai 2024
Referat für Stadtplanung
und Bauordnung
HA IV - Lokalbaukommission

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung
gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO
Anwesen: Kirchenstr. 89a – 89b
Gemarkung Sektion IX / Flurnr. 17736/0 / Stadtbezirk: 5
Seitengebäude 1: Nutzungsänderung Garagen im EG und
Wohnen im OG in Wohnen (2 WE), Umbau, Aufstockung
und energetische Sanierung,
Seitengebäude 2: Nutzungsänderung Lager in Wohnen
(2 WE) und Büro, Umbau, Aufstockung und energetische
Sanierung

Mit Bescheid der Lokalbaukommission der Landeshauptstadt München vom 21.05.2024, Az. 1.2-2023-21850-21, wurde die Baugenehmigung für das oben genannte Vorhaben unter Auflagen/Abweichungen erteilt.

Den Nachbarn Fl.Nr.: 17734, 17735/3, 17735, 17736/3, 17737/11, 17747/15 und 17747/17, die dem Vorhaben nicht zugestimmt

haben, ist gemäß Art. 66 Abs. 1 BayBO eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides zuzustellen. Nachdem sich die vorgenannten Grundstücke im Eigentum von mehr als 20 Miteigentümern befinden, wird die erforderliche Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV - Lokalbaukommission, Blumenstraße 19, Zimmer 124, einsehen. Vereinbaren Sie dazu bitte einen Termin unter der E-Mailadresse plan.ha4-21@muenchen.de bzw. Telefonnummer 233 - 24531.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht München
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

München, 21. Mai 2024
Referat für Stadtplanung und
Bauordnung
HA IV - Lokalbaukommission

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung
gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO
Anwesen: Buttermelcherstr. 16
Gemarkung Sektion VI / Flurnr. 11822/0 / Stadtbezirk: 2
Abbruch der Produktionshalle mit Scheddachverglasung
und Tiefgarage (FINr. 11822), Abbruch der Produktions-
halle / Lager Baaderstr. 38 mit einer Wohneinheit (FINr.
11815) zur Verkleinerung der Produktionsstätte, Abbruch
des Schallschutzdaches am Mittelgebäude und Errich-
tung von 46 offenen Stellplätzen (Baaderstr. 38 / Butter-
melcherstr. 16) – GENEHMIGUNGSVERLÄNGERUNG

Mit Bescheid der Lokalbaukommission der Landeshauptstadt München vom 21.05.2024, Az. 1.2-2024-5038-21, wurde die Baugenehmigung für das oben genannte Vorhaben verlängert.

Den Nachbarn Fl.Nr.: 11791, 11791/2 11798, 11813,11815/1, 11815/2, 11815/3, 11816, 11817, 11818, 11819, 11821, 11824 und 11826, die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art. 66 Abs. 1 BayBO eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides zuzustellen. Nachdem sich die vorgenannten Grundstücke im Eigentum von mehr als 20 Miteigen-

tümern befinden, wird die erforderliche Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV - Lokalbaukommission, Blumenstraße 19, Zimmer 124, einsehen. Vereinbaren Sie dazu bitte einen Termin unter der E-Mailadresse plan.ha4-21@muenchen.de bzw. Telefonnummer 233 - 24531.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht München
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

München, 21. Mai 2024
Referat für Stadtplanung
Und Bauordnung
HA IV - Lokalbaukommission

Öffentliche Bekanntmachung eines Vorbescheides gem. Art. 71 Satz 4 i.V.m. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO Anwesen: Buttermelcherstr. 16 Gemarkung Sektion VI / Flurnr. 11822/0 / 2. Stadtbezirk Neubau einer Wohnanlage mit Tiefgarage – VORBESCHIED (Buttermelcherstr. 16 / Baaderstr.) – GENEHMIGUNGS-VERLÄNGERUNG

Mit Bescheid der Lokalbaukommission der Landeshauptstadt München vom 13.05.2024, Az. 1.7-2024-5031-21, wurde der Vorbescheid für das oben genannte Vorhaben erteilt.

Den Nachbarn Fl.Nr.: 11824, 11826, 11798, 11791/2, 11813, 11815/1, 11815/2, 11815/3, 11815, 11816, 11817, 11818, 11819 und Fl.Nr. 11821, die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art. 71 Satz 4 i.V.m. Art. 66 Abs. 1 BayBO eine Ausfertigung des Vorbescheides zuzustellen. Nachdem sich die vorgenannten Grundstücke im Eigentum von mehr als 20 Miteigentümern befinden, wird die erforderliche Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt (Art. 71 Satz 4 i.V.m. Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Die Nachbarn können die Akten des Vorbescheidsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung

und Bauordnung, Hauptabteilung IV - Lokalbaukommission, Blumenstraße 19, Zimmer 224, einsehen. Vereinbaren Sie dazu bitte einen Termin unter der E-Mailadresse plan.ha4-21@muenchen.de.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht München
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

München, 13. Mai 2024

Referat für Stadtplanung
und Bauordnung
HA IV - Lokalbaukommission

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO Anwesen: Ansbacher Str. 4 Gemarkung Schwabing / Fl.Nr. 434/25 / Stadtbezirk 4 ÄNDERUNGSANTRAG zu 1.2-2023-16468-22 – Ausbau des Dachgeschosses mit einer zusätzlichen Wohneinheit, sowie Erweiterung einer bestehenden Wohneinheit im Dachgeschoss. Errichtung von Balkonen und einer Fluchtleiter, Anbau eines Außenaufzuges – Hier: Errichtung einer Dachterrasse und eines Wintergartens im Dachgeschoss

Mit Bescheid der Lokalbaukommission der Landeshauptstadt München vom 08.05.2024, Az. 1.231-2024-3350-22 wurde die Baugenehmigung für das oben genannte Vorhaben unter Auflagen und Abweichungen erteilt.

Den Nachbarn Fl.Nr. 434/18, Fl.Nr. 434/23, Fl.Nr. 434/24 und Fl.Nr. 434/28, die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art. 66 Abs. 1 BayBO eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides zuzustellen. Nachdem sich die vorgenannten Grundstücke im Eigentum von mehr als 20 Miteigentümern befinden, wird die erforderliche Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV - Lokalbaukommission, Blumenstraße 19, Zimmer 209, einsehen. Vereinbaren Sie dazu bitte einen Termin unter der E-Mailadresse plan.ha4-22@muenchen.de.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht München
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

München, 08. Mai 2024

Landeshauptstadt München
Referat für Stadtplanung
und Bauordnung
HA IV - Lokalbaukommission

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht München
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

München, 13. Mai 2024

Referat für Stadtplanung
und Bauordnung
HA IV - Lokalbaukommission

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO Anwesen: Arcisstr. 36 Gemarkung Sektion III / Flurnr. 4720/0 Stadtbezirk: 3 Abbruch, Neuerrichtung und Erweiterung der Dachgeschosse im 6. und 7. OG durch den Bau eines Mansarddachs; hofseitige Anbringung von neuen Balkonen mit Abbruch und Neuerrichtung der Notleiteranlage; Nutzungsänderung von Flächen im UG des VGB von Keller in Gewerbe (Gastro); Nutzungsänderung von Flächen im EG des RGB von Lager in Fabs, Gewerbemüll-Sammelstelle und in Mierter-Abstellräume; Abbruch der Einzelgarage und Neuerrichtung eines Einzelcarports

Mit Bescheid der Lokalbaukommission der Landeshauptstadt München vom 13.05.2024, Az. 1.2-2023-8295-22, wurde die Baugenehmigung für das oben genannte Vorhaben unter Auflagen, Nebenstimmungen, Abweichungen und Befreiungen erteilt.

Den Nachbarn Fl.Nr. 4710, Fl.Nr. 4718, Fl.Nr. 4721, Fl.Nr. 4722, Fl.Nr. 4797/3, Fl.Nr. 4797/2 und Fl.Nr. 4797, die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art. 66 Abs. 1 BayBO eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides zuzustellen. Nachdem sich die vorgenannten Grundstücke im Eigentum von mehr als 20 Miteigentümern befinden, wird die erforderliche Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV - Lokalbaukommission, Blumenstraße 19, Zimmer 211, einsehen. Vereinbaren Sie dazu bitte einen Termin unter der E-Mailadresse plan.ha4-22@muenchen.de.

Öffentliche Bekanntmachung eines Vorbescheides gem. Art. 71 Satz 4 i.V.m. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO Anwesen: Hörwarthstr. 21 Gemarkung Schwabing / Flurnr. 772/0 / Stadtbezirk: 4 Abbruch der Dachstühle und Neuerrichtung in geänderter Form als Wohngeschoss – VORBESCHIED

Mit Bescheid der Lokalbaukommission der Landeshauptstadt München vom 15.05.2024, Az. 1.7-2023-18287-22, wurde der Vorbescheid für das oben genannte Vorhaben erteilt.

Den Nachbarn Fl.Nr. 745, Fl.Nr. 772/17, Fl.Nr. 745/23 und Fl.Nr. 774, die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art. 71 Satz 4 i.V.m. Art. 66 Abs. 1 BayBO eine Ausfertigung des Vorbescheides zuzustellen. Nachdem sich die vorgenannten Grundstücke im Eigentum von mehr als 20 Miteigentümern befinden, wird die erforderliche Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt (Art. 71 Satz 4 i.V.m. Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Die Nachbarn können die Akten des Vorbescheidsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV - Lokalbaukommission, Blumenstraße 19, Zimmer 211, einsehen. Vereinbaren Sie dazu bitte einen Termin unter der E-Mailadresse plan.ha4-22@muenchen.de bzw. Telefonnummer 233 - 25011.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht München
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

München, 15. Mai 2024

Referat für Stadtplanung
und Bauordnung
HA IV - Lokalbaukommission

**Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung
gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO**

**Anwesen: Nymphenburger Str. 48
Gemarkung Sektion IV / Flurnr. 6292/0 / Stadtbezirk: 3
Umnutzung eines best. Bürogebäudes (Vorderhaus)
in eine Flüchtlingsunterkunft, sowie Errichtung einer
Fluchttreppe im Vorderhaus und einer Fluchtleiter
im Hinterhaus – befristet auf 11 Jahre**

Mit Bescheid der Lokalbaukommission der Landeshauptstadt München vom 16.05.2024, Az. 1.1-2023-23992-22, wurde die Baugenehmigung für das oben genannte Vorhaben unter Auflagen und Abweichungen erteilt.

Den Nachbarn Fl.Nr. 6255, 6290, 6294, 6294/1, 6295 und 6349, die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art. 66 Abs. 1 BayBO eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides zuzustellen. Nachdem sich die vorgenannten Grundstücke im Eigentum von mehr als 20 Miteigentümern befinden, wird die erforderliche Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV - Lokalbaukommission, Blumenstraße 19, Zimmer 211, einsehen. Vereinbaren Sie dazu bitte einen Termin unter der E-Mailadresse plan.ha4-22@muenchen.de bzw. Telefonnummer 233 - 25011.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht München
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München**

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

München, 16. Mai 2024

Referat für Stadtplanung und
Bauordnung
HA IV - Lokalbaukommission

**Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung
gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO**

**Anwesen: Barerstr. 48
Gemarkung Sektion III / Flurnr. 3959/0 / Stadtbezirk: 3
Umnutzung Büroräume im 1.OG rechts zu drei Wohnungen**

Mit Bescheid der Lokalbaukommission der Landeshauptstadt München vom 17.05.2024, Az. -1.23-2024-1435-22, wurde die Baugenehmigung für das oben genannte Vorhaben unter Auflagen erteilt.

Den Nachbarn Fl.Nr. 3944, Fl.Nr. 3949, Fl.Nr. 3958, Fl.Nr. 3962 und Fl.Nr. 3963, die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art. 66 Abs. 1 BayBO eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides zuzustellen. Nachdem sich die vorgenannten Grundstücke im Eigentum von mehr als 20 Miteigentümern befinden, wird die erforderliche Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV - Lokalbaukommission, Blumenstraße 19, Zimmer 211, einsehen. Vereinbaren Sie dazu bitte einen Termin unter der E-Mailadresse plan.ha4-22@muenchen.de bzw. Telefonnummer 233 - 25011.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht München
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München**

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

München, 17. Mai 2024

Referat für Stadtplanung
und Bauordnung
HA IV - Lokalbaukommission

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO
Anwesen: Ottobrunner Str.
Gemarkung: Sektion IX, Flurnr. 18481/0, 18480/2 und 18483/1, Stadtbezirk: 16
Neubau einer Mietwohnanlage (117 WE) mit Tiefgarage (Ottobrunner Str. / Diakon-Kerolt-Weg / Erminoldstr.) – ÄNDERUNGSANTRAG zu 1.2-2021-8855-31

Mit Bescheid der Lokalbaukommission der Landeshauptstadt München vom 16.05.2024, Az. 6024-1.232-2023-22998-31, wurde die Baugenehmigung für das oben genannte Vorhaben unter Nebenstimmungen und Abweichungen erteilt.

Den Nachbarn, die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art.66 Abs. 1 BayBO eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides zuzustellen. Die Nachbarzustellung wird gemäß Art. 66 Abs. 1 Satz 4 BayBO in pflichtgemäßer Ermessensausübung aufgrund der großen Anzahl an Nachbarn (mehr als 20 Miteigentümer) entsprechend Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 BayBO). Die Nachbarn haben die Möglichkeit, entsprechend der Rechtsbehelfsbelehrung gegen den Bescheid Klage einzulegen.

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV - Lokalbaukommission, Blumenstraße 19, Zimmer 309, einsehen. Vereinbaren Sie dazu bitte einen Termin unter der E-Mailadresse plan.ha4-31@muenchen.de bzw. Telefonnummer 233 - 20549.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht München
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

München, 16. Mai 2024

Referat für Stadtplanung
und Bauordnung
HA IV - Lokalbaukommission

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO
Anwesen: Balanstr. 52
Gemarkung: Sektion VIII, Flurnr. 15661/39, Stadtbezirk: 16
Wiedererrichtung SB-Baufachmarkt / Gartencenter mit Tiefgarage, Büronutzung im OG – ÄNDERUNGSANTRAG zu 1.1-2016-3744-31

Mit Bescheid der Lokalbaukommission der Landeshauptstadt München vom 07.05.2024, Az. 6024-1.112-2024-2237-31, wurde die Baugenehmigung für das oben genannte Vorhaben unter Nebenstimmungen erteilt.

Den Nachbarn, die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art.66 Abs. 1 BayBO eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides zuzustellen. Die Nachbarzustellung wird gemäß Art. 66 Abs. 1 Satz 4 BayBO in pflichtgemäßer Ermessensausübung aufgrund der großen Anzahl an Nachbarn (mehr als 20 Miteigentümer) entsprechend Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 BayBO). Die Nachbarn haben die Möglichkeit, entsprechend der Rechtsbehelfsbelehrung gegen den Bescheid Klage einzulegen.

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV - Lokalbaukommission, Blumenstraße 19, Zimmer 309, einsehen. Vereinbaren Sie dazu bitte einen Termin unter der E-Mailadresse plan.ha4-31@muenchen.de bzw. Telefonnummer 233 - 20549.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht München
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

München, 07.Mai 2024

Referat für Stadtplanung
und Bauordnung
HA IV - Lokalbaukommission

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung
gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO
Anwesen: Gmunder Str. 7
Gemarkung: Thalkirchen
Flurnr.: 277/4
Stadtbezirk: 19

Umbau und Umnutzung eines Wohn- und Geschäftshauses in ein Wohnhaus mit 13 Wohn- und 2 Gewerbeeinheiten, Umbau und Umnutzung eines Wohn- und Geschäftshauses in ein Wohnhaus mit 6 Wohneinheiten mit Dachgeschossneubau, Umbau und Sanierung Keller und Tiefgarage mit 14 Stellplätzen und 5 oberirdischen Stellplätzen – ÄNDERUNGSANTRAG zu 1.2-2022-9712-33 – Hier: Nutzungsänderung Gewerbe zu zwei Wohnungen im Erdgeschoss

Mit Bescheid der Lokalbaukommission der Landeshauptstadt München vom 16.05.2024, Az. 6024-1.232-2024-2553-33, wurde die Baugenehmigung (Änderungsgenehmigung) für das oben genannte Vorhaben unter Nebenstimmungen erteilt.

Den Nachbarn, die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art. 66 Abs. 1 BayBO eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides zuzustellen. Nachdem sich die vorgenannten Grundstücke im Eigentum von mehr als 20 Mit-eigentümern befinden, wird die erforderliche Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV - Lokalbaukommission, Blumenstraße 19, Zimmer 436, einsehen. Vereinbaren Sie dazu bitte einen Termin unter der E-Mailadresse plan.ha4-33@muenchen.de bzw. Telefonnummer 233 - 24034.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht München
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

München, 16. Mai 2024

Referat für Stadtplanung
und Bauordnung
HA IV - Lokalbaukommission

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung
gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO
Anwesen: Tessiner Str. 147
Gemarkung: Forstenried
Flurnr.: 652/443
Stadtbezirk: 19

Dachgeschossneubau mit Errichten zweier Gauben in einem Reihemittelhaus und Schließen der Loggia im 1. OG zur Wohnraumerweiterung

Mit Bescheid der Lokalbaukommission der Landeshauptstadt München vom 15.05.2024, Az. 6024-1.23-2024-2439-33, wurde die Baugenehmigung für das oben genannte Vorhaben unter Nebenstimmungen und Abweichungen erteilt.

Den Nachbarn, die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art. 66 Abs. 1 BayBO eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides zuzustellen. Nachdem sich die vorgenannten Grundstücke im Eigentum von mehr als 20 Mit-eigentümern befinden, wird die erforderliche Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV - Lokalbaukommission, Blumenstraße 19, Zimmer 436, einsehen. Vereinbaren Sie dazu bitte einen Termin unter der E-Mailadresse plan.ha4-33@muenchen.de bzw. Telefonnummer 233 - 24034.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht München
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

München, 15. Mai 2024

Referat für Stadtplanung
und Bauordnung
HA IV - Lokalbaukommission

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung
gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO
Anwesen: Schildensteinstr. 15 – 17
Gemarkung: Berg am Laim Flurnr.: 253/5
Stadtbezirk: 14

ÄNDERUNGSANTRAG zu 1.1-2023-17619-32
Offenbarungskirche, Neubau Pfarramt, Gemeinderäume, Jugendraum, Pfarrwohnung, Apartment und zwei Wohngruppen der Diakonie mit je 6 Apartments für Menschen mit Epilepsie, Neuordnung der Stellplätze Kirche

Mit Bescheid der Lokalbaukommission der Landeshauptstadt München vom 08.05.2024, Az. 6024-1.201-2024-2694-32, wurde die Baugenehmigung für das oben genannte Vorhaben unter Auflagen/Nebenstimmungen/Abweichungen/Befreiungen erteilt.

Die umliegenden Nachbarn, die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art. 66 Abs. 1 BayBO eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides zuzustellen. Nachdem sich die umliegenden Grundstücke im Eigentum von mehr als 20 Miteigentümern befinden, wird die erforderliche Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV - Lokalbaukommission, Blumenstraße 19, Zimmer 338, einsehen. Vereinbaren Sie dazu bitte einen Termin unter der E-Mailadresse plan.ha4-32@muenchen.de bzw. Telefonnummer 233 - 24436.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht München
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

München, 08. Mai 2024

Referat für Stadtplanung
und Bauordnung
HA IV - Lokalbaukommission

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung
gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO
Anwesen: Blombergstr. 21
Gemarkung: Berg am Laim
Flurnr.: 293/32 Stadtbezirk: 14
Neubau eines Mehrfamilienhauses (8WE) mit Tiefgarage

Mit Bescheid der Lokalbaukommission der Landeshauptstadt München vom 15.05.2024, Az. 6024-1.23-2023-24278-32, wurde die Baugenehmigung für das oben genannte Vorhaben unter Auflagen/Nebenstimmungen/Befreiungen erteilt.

Die umliegenden Nachbarn, die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art. 66 Abs. 1 BayBO eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides zuzustellen. Nachdem sich die vorgenannten Grundstücke im Eigentum von mehr als 20 Miteigentümern befinden, wird die erforderliche Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV - Lokalbaukommission, Blumenstraße 19, Zimmer 338, einsehen. Vereinbaren Sie dazu bitte einen Termin unter der E-Mailadresse plan.ha4-32@muenchen.de bzw. Telefonnummer 233 - 24436.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht München
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

München, 15. Mai 2024

Referat für Stadtplanung
und Bauordnung
HA IV - Lokalbaukommission

nehmungsbeseides zuzustellen. Nachdem sich die vorgenannten Grundstücke im Eigentum von mehr als 20 Miteigentümern befinden, wird die erforderliche Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV - Lokalbaukommission, Blumenstraße 19, Zimmer 438, einsehen. Vereinbaren Sie dazu bitte einen Termin unter der E-Mailadresse plan.ha4-33@muenchen.de bzw. Telefonnummer 233 - 25914.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht München
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

München, 15. Mai 2024 Referat für Stadtplanung
und Bauordnung
HA IV - Lokalbaukommission

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO Anwesen: Clemensstr. 7 Gemarkung Schwabing /Flurnr.346/5 /Stadtbezirk: 12 Wiedererrichtung eines abgebrochenen Balkons

Mit Bescheid der Lokalbaukommission der Landeshauptstadt München vom 16.05.2024, Az. 1.23-2024-4152-41, wurde die Baugenehmigung für das oben genannte Vorhaben unter Auflagen/Nebestimmungen/Abweichungen erteilt.

Den Nachbarn Fl.Nr. 346/4, Fl.Nr. 346/6, Fl.Nr. 346/8 und Fl.Nr. 346/9, die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art. 66 Abs. 1 BayBO eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides zuzustellen. Nachdem sich die vorgenannten Grundstücke im Eigentum von mehr als 20 Miteigentümern befinden, wird die erforderliche Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV - Lokalbaukommission, Blumenstraße 19, Zimmer 536 einsehen. Verein-

baren Sie dazu bitte einen Termin unter der E-Mailadresse plan.ha4-41@muenchen.de bzw. Telefonnummer 233 - 26434.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht München
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

München, 16. Mai 2024 Referat für Stadtplanung
und Bauordnung
HA IV - Lokalbaukommission

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO Anwesen: Clemensstr. 33 Gemarkung Schwabing /Flurnr. 394/28 /Stadtbezirk: 12 ÄNDERUNGSANTRAG zu 1.1-2023-10614-41 – Neubau zweier Wohngebäude (51 WE) mit Kindertageseinrichtung (4 Krippen- und 4 Kindergartengruppen) und Tiefgarage (29 Stpl.) – mit Mobilitätskonzept Mit Bescheid der Lokalbaukommission der Landeshauptstadt München vom 14.05.2024, Az. 6024-1.111-2023-22715-41, wurde die Baugenehmigung für das oben genannte Vorhaben unter Auflagen/Nebestimmungen/Abweichungen/Befreiungen erteilt.

Den Nachbarn Fl.Nr.: 394/86, Fl. Nr. 396/32, Fl. Nr. 396/34, Fl. Nr. 396/35, Fl. Nr. 396/39 Fl. Nr. 394/85 und Fl. Nr. 380/8, die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art. 66 Abs. 1 BayBO eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides zuzustellen. Nachdem sich die vorgenannten Grundstücke im Eigentum von mehr als 20 Miteigentümern befinden, wird die erforderliche Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV - Lokalbaukommission, Blumenstraße 19, Zimmer 538, einsehen. Vereinbaren Sie dazu bitte einen Termin unter der E-Mailadresse plan.ha4-41@muenchen.de bzw. Telefonnummer 233 - 24545.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht München
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

München, 14. Mai 2024

Referat für Stadtplanung
und Bauordnung
HA IV - Lokalbaukommission

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO **Anwesen: Graf-Konrad-Str. 5 – 7; Keferloherstr. 57–63; Schleißheimer Str. 283** **Gemarkung 11/Flurnr. 347/8/Stadtbezirk: 11** **Tiefgaragensanierung einer Wohnanlage**

Mit Bescheid der Lokalbaukommission der Landeshauptstadt München vom 14.05.2024, Az. 1.2-2023-23560-41 wurde die Baugenehmigung für das oben genannte Vorhaben unter Auflagen erteilt.

Den Nachbarn Fl.Nr. 344, Fl.Nr. 344/1, Fl.Nr. 344/5, Fl.Nr. 344/6 und Fl.Nr. 347/9 die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art. 66 Abs. 1 BayBO eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides zuzustellen. Nachdem sich die vorgenannten Grundstücke im Eigentum von mehr als 20 Miteigentümern befinden, wird die erforderliche Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV - Lokalbaukommission, Blumenstraße 19, Zimmer 540, einsehen. Vereinbaren Sie dazu bitte einen Termin unter der E-Mailadresse plan.ha4-41@muenchen.de bzw. Telefonnummer 233 - 22236.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht München
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs

per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

München, 14. Mai 2024

Referat für Stadtplanung
und Bauordnung
HA IV - Lokalbaukommission

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO **Anwesen: Wilhelm-Weitling-Str. 4** **Gemarkung/Flurnr./Stadtbezirk: Großhadern/Fl.Nr.: 66/71/20** **Neubau eines Doppelhauses (2 WE) mit einer Garage und einem Carport**

Mit Bescheid der Lokalbaukommission der Landeshauptstadt München vom 16.05.2024, Az. 1.23-2024-2430-43, wurde die Baugenehmigung für das oben genannte Vorhaben unter Auflagen/Befreiungen erteilt.

Den Nachbarn Fl.Nr.: 66/163, 66/169, 66/72, 66/73 und 66/75 die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art. 66 Abs. 1 BayBO eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides zuzustellen. Nachdem sich die vorgenannten Grundstücke im Eigentum von mehr als 20 Miteigentümern befinden, wird die erforderliche Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Die Nachbarn können die Pläne des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV - Lokalbaukommission, Blumenstraße 19, einsehen. Vereinbaren Sie dazu bitte einen Termin unter der E-Mailadresse plan.ha4-43@muenchen.de bzw. Telefonnummer 233 - 25810.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht München
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

München, 16. Mai 2024

Referat für Stadtplanung
und Bauordnung
HA IV - Lokalbaukommission

Öffentliche Bekanntmachung
Planfeststellungsverfahren nach § 57a § 57b
Bundesberggesetz (BBergG) i.V.m.
§§ 18 ff. Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVPG)
für den Rahmenbetriebsplan
„Geothermievorhaben Michaelibad“

Erörterungstermin

Der Erörterungstermin, im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens „Geothermievorhaben Michaelibad“, wird am **Montag den 10. Juni 2024 ab 9:00 Uhr** in der Regierung von Oberbayern, Maximilianstraße 39, 80538 München, stattfinden.

Der Termin dient dazu die rechtzeitig eingegangenen Stellungnahmen und Einwendungen mit dem Träger des Vorhabens, den Behörden, den Betroffenen sowie denjenigen, die Einwendungen erhoben oder sich geäußert haben, zu erörtern.

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

Eine Voranmeldung bei einer geplanten Teilnahme unter Angabe des vollständigen Namens und der Kontaktdaten ist erforderlich. Die Voranmeldung kann per E-Mail unter **bergamt@reg-ob.bayern.de** oder postalisch an Regierung von Oberbayern, Bergamt Südbayern, Maximilianstraße 39, 80538 München, erfolgen.

Es wird darauf hingewiesen, dass bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden kann. Die schriftlichen Stellungnahmen und Einwände behalten weiterhin ihre Gültigkeit.

Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Dieser muss seine Bevollmächtigung durch eine schriftliche Vollmacht nachweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist (§ 14 Abs. 1 Satz 3 VwVfG).

Kosten, die durch die Teilnahme an der Erörterung oder durch Vertreterbestellung entstehen, können nicht erstattet werden.

Im Erörterungstermin wird nicht über eventuelle Entschädigungsansprüche verhandelt. Mögliche Ansprüche werden in einem gesonderten Verfahren geregelt.

München, 16. Mai 2023

Regierung von Oberbayern
Bergamt Südbayern
Frhr. von Pastor

Bekanntmachung

Personenbeförderungsgesetz (PBefG);
Landeshauptstadt München
Verlängerung der U5 West vom Laimer Platz bis Pasing –
Abschnitt PA 77
Laimer Platz bis U-Bahnhof Willibaldstraße
Änderung des Planfeststellungsbeschlusses vom
21.11.2019 in der Fassung des Änderungsbescheids vom

17.06.2020 und der Änderungsplanfeststellungsbeschlüsse vom 04.01.2022 und 07.06.2023

Tektur C – Geänderte Lage, Anzahl und Dimensionierung der Entrauchungsöffnungen am U-Bahnhof Willibaldstraße, zusätzlicher Aufzug am Aufgang Nord-West des U-Bahnhofs Willibaldstraße, Bauwerksanpassung im Bereich Aufgang Süd-West des U-Bahnhofs Willibaldstraße, Verschiebung der Netzersatzanlage in den Bereich nördlich der Josef-Felder-Straße nahe des Pasinger Bahnhofs, zusätzliche Baustelleneinrichtungsfläche an der Silberdistelstraße zur Zwischenlagerung von Erdaushub und nächtliche lärmintensive Betonarbeiten zur Deckelherstellung an der Gotthardstraße

Die Planunterlagen liegen zur allgemeinen Einsicht aus bei der

Landeshauptstadt München, Baureferat,
Friedenstr. 40, 81671 München,
Raum 5.118 (5. OG)

vom **03.06.2024** bis einschließlich **02.07.2024**

Montag bis Mittwoch von 9.00 Uhr bis 16.00 Uhr, Donnerstag von 9.00 Uhr bis 18.00 Uhr, Freitag von 9.00 Uhr bis 13.00 Uhr.

Die Planfeststellungsunterlagen können auch auf der Internetseite der Landeshauptstadt München unter folgendem Link abgerufen werden: www.muenchen.de/auslegung und <https://www.ubahnau-muenchen.de/news/u5-auslegung-planfeststellungsunterlagen>
Rechtlich maßgebend sind gem. Art. 27a Abs. 1 Satz 4 BayVwVfG allerdings allein die in Papierform ausliegenden Unterlagen.

1. Jeder, dessen Belange durch die Planungsänderung Tektur C erstmals oder stärker als bisher berührt werden, kann bis spätestens zwei Wochen nach Ende der Auslegung, also **bis zum Ablauf des 16.07.2024**, Einwendungen schriftlich oder zur Niederschrift bei der

Regierung von Oberbayern
Maximilianstraße 39
80538 München

oder bei der

Landeshauptstadt München
Referat für Stadtplanung und Bauordnung
– HA I Stadtentwicklungsplanung
Blumenstraße 31
80331 München
Zi. 140

erheben.

Anerkannte Natur- und Umweltschutzverbände sowie anerkannte Verbände nach dem Behindertengleichstellungsgesetz im Sinne des Art. 73 Abs. 4 Satz 5 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes können innerhalb derselben Frist bei den beiden vorgenannten Behörden schriftlich oder zur Niederschrift Stellungnahmen zu der Planänderung abgeben. Einwendungen und Stellungnahmen zur Niederschrift bei der Regierung von Oberbayern können nur nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung unter 089/2176 2152 abgegeben werden. Einwendungen und Stellungnahmen können auch elektronisch, aber nur mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz versehen, unter der Adresse poststelle@reg-ob.bayern.de erhoben werden. Einwendungen mit „konventioneller“ E-Mail ohne qualifizierte elektronische Signatur sind unwirksam. Einwendungen, die nach Ablauf der Einwendungsfrist erhoben wer-

den, sind ausgeschlossen, soweit sie nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen.

In Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Einwendungen), ist ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner für das Verfahren zu bezeichnen, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt ist. Diese Angaben müssen deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten sein. Nicht formgerecht vorgebrachte Einwendungen können bei der Erörterung und Entscheidung unberücksichtigt bleiben.

2. Werden gegen den geänderten Plan Einwendungen erhoben, so werden diese in der Regel in einem Termin erörtert, der noch ortsüblich bekannt gemacht wird. Diejenigen, die Einwendungen erhoben haben bzw. bei gleichförmigen Einwendungen im Sinn von Nr. 1 deren Vertreter oder Bevollmächtigter, werden von dem Termin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 solcher Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Nimmt ein Beteiligter am Erörterungstermin nicht teil, so kann auch ohne ihn verhandelt werden.
3. Kosten, die durch die Einsichtnahme in die Planunterlagen, die Erhebung von Einwendungen, die Teilnahme am Erörterungstermin oder für einen Bevollmächtigten entstehen, können nicht erstattet werden.
4. Die Zustellung des Planfeststellungsbeschlusses kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.
5. Aufgrund der EU-Datenschutz-Grundverordnung weisen wir darauf hin, dass im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit in diesem Planfeststellungsverfahren die erhobenen Einwendungen und darin mitgeteilten personenbezogenen Daten ausschließlich für das Planfeststellungsverfahren seitens der Regierung von Oberbayern erhoben, gespeichert und verarbeitet werden. Die Daten werden benötigt, um den Umfang der Betroffenheit beurteilen zu können. Die Regierung von Oberbayern kann die Daten an die Antragstellerin zur Auswertung der Stellungnahmen weiterreichen. Insoweit handelt es sich um eine erforderliche und somit rechtmäßige Verarbeitung aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung gem. Art. 6 Absatz 1 Satz 1 lit. c) EU-Datenschutz-Grundverordnung.

München, 16. Mai 2024

Referat für Stadtplanung
und Bauordnung

Bekanntmachung

**Personenbeförderungsgesetz (PBefG);
Stadtwerke München GmbH, Tektur vom 02.05.2024
Beseitigung von Teilanlagen und Bodensanierung in der
Straßenbahnhauptwerkstätte an der Ständlerstraße;
Bau eines Erdwalls mit aufgesetzten Containern zum
Lärmschutz**

Die Planunterlagen für das o. g. Vorhaben liegen in der Zeit vom **03.06.2024 bis einschließlich 02.07.2024** in der Landes-

hauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Blumenstraße 28b, 80331 München, Auslegungsraum 071 Erdgeschoss (barrierefreier Eingang an der Ostseite des Gebäudes, Blumenstraße 28a zur allgemeinen Einsicht aus. Sie können von Montag bis Freitag von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 13:00 Uhr bis 17:00 Uhr eingesehen werden.

1. Jeder, dessen Belange durch die Planungsänderung erstmals oder stärker als bisher berührt werden, kann bis spätestens zwei Wochen nach Ende der Auslegung, also bis zum Ablauf des 16.07.2024, bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Blumenstraße 31, Zi.Nr.142 oder bei der Regierung von Oberbayern, Maximilianstr. 39, 80538 München, Einwendungen schriftlich oder zur Niederschrift erheben. Anerkannte Natur- und Umweltschutzverbände sowie anerkannte Verbände nach dem Behindertengleichstellungsgesetz im Sinne des Art. 73 Abs. 4 Satz 5 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes können innerhalb derselben Frist bei den beiden vorgenannten Behörden schriftlich oder zur Niederschrift Stellungnahmen zu der Planänderung abgeben. Einwendungen und Stellungnahmen zur Niederschrift bei der Regierung von Oberbayern können nur nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung unter 089/2176-2152 erhoben werden. Einwendungen und Stellungnahmen können auch elektronisch, aber nur mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz versehen, unter der Adresse poststelle@reg-ob.bayern.de erhoben werden. Einwendungen mit „konventioneller“ E-Mail ohne qualifizierte elektronische Signatur sind unwirksam. Einwendungen, die nach Ablauf der Einwendungsfrist erhoben werden, sind ausgeschlossen, soweit sie nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen. In Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Einwendungen), ist ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner für das Verfahren zu bezeichnen, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt ist. Diese Angaben müssen deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten sein. Nicht formgerecht vorgebrachte Einwendungen können bei der Erörterung und Entscheidung unberücksichtigt bleiben.
2. Werden gegen den geänderten Plan Einwendungen erhoben, so werden diese in der Regel in einem Termin erörtert, der noch ortsüblich bekannt gemacht wird. Diejenigen, die Einwendungen erhoben haben bzw. bei gleichförmigen Einwendungen im Sinn von Nr. 1 deren Vertreter oder Bevollmächtigter, werden von dem Termin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 solcher Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Nimmt ein Beteiligter am Erörterungstermin nicht teil, so kann auch ohne ihn verhandelt werden.
3. Kosten, die durch die Einsichtnahme in die Planunterlagen, die Erhebung von Einwendungen, die Teilnahme am Erörterungstermin oder für einen Bevollmächtigten entstehen, können nicht erstattet werden.
4. Die Zustellung des Planfeststellungsbeschlusses kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.
5. Aufgrund der EU-Datenschutz-Grundverordnung weisen wir darauf hin, dass im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit in diesem Planfeststellungsverfahren die erhobenen Einwendungen und darin mitgeteilten personenbezogenen

Daten ausschließlich für das Planfeststellungsverfahren seitens der Regierung von Oberbayern erhoben, gespeichert und verarbeitet werden. Die Daten werden benötigt, um den Umfang der Betroffenheit beurteilen zu können. Die Regierung von Oberbayern kann die Daten an die Antragstellerin zur Auswertung der Stellungnahmen weiterreichen. Insoweit handelt es sich um eine erforderliche und somit rechtmäßige Verarbeitung aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung gem. Art. 6 Absatz 1 Satz 1 lit. c) EUDatenschutz-Grundverordnung.

6. Diese Bekanntmachung sowie die auszulegenden Planunterlagen werden gemäß Art. 27a BayVwVfG zusätzlich auf der Internetseite der Landeshauptstadt München bereitgestellt und sind mit Beginn der Auslegung über folgenden Link erreichbar: www.muenchen.de/auslegung

905465381
3002372252

22314975
63734917

Vogt Jan
WEG Sensburger Straße 14-18,
Daglfinger Straße 9
Wolf Laura
Ziegler Nicole

Es wurde am 16.05.2024 verfügt, das Aufgebotsverfahren gemäß Art. 33 ff AGBGB durchzuführen. Die Inhaber der vorstehend aufgeführten Sparkassenbücher werden hiermit aufgefordert, ihre Rechte unter Vorlage der Urkunden ab 16.05.2024 binnen drei Monaten, d.h. bis spätestens 16.08.2024 bei der Stadtparkasse München, Ungererstraße 75, 80805 München, anzumelden. Urkunden, für welche Rechte innerhalb der gesetzten Frist nicht geltend gemacht werden, werden nach Ablauf dieser Frist für kraftlos erklärt.

München, 31. Mai 2024

Referat für Stadtplanung
und Bauordnung

Am 16. Mai 2024

Stadtparkasse München
Direktion Prozesse und IT

Aufgebot verlorengegangener Sparkassenbücher

Die nachstehend aufgeführten Sparkassenbücher der Stadtparkasse München wurden als verlorengegangen gemeldet und deshalb das Aufgebotsverfahren beantragt:

ausgestellt von der **Stadtparkasse München**

Sparkassenbuch-Nr. auf den Namen des Einlegers

25010117	Aziz Dr. Seif
3000965214	Aziz Dr. Seif
19610088	Bayam Osman
3002897332	Bichler Marion
3001467004	Borowski Lipa und Maria
21061437	Fischer Wolfgang
97088694	Greenberg Lev
3001668759	Groß Dr. Harald
3001755416	Güngen Alper
62011671	Heinrich Rita
3000689343	Hoefle Erich
40067522	Holderried Andreas
40067589	Holderried Andreas
26080358	Holl Stefanie
3001120074	Huber Edeltrud
112087077	Huynh van Cang und Dinh Thi Kim Huong
3002229791	Kamaterou-Munker Dr. Mirsinoula
55032700	Keller Viktor
3002638488	Kraus Stefanie
93324291	Kul Hakki und Aysun
3000627145	Kurz Jana
29017464	Lischke Constantin
3002412819	Maigler Peter
3001898794	Maresch Valentin
56003544	Odoy Sieglinde
19007483	Pfeiffer Klara
115346355	Pischang Nadine
3001356132	Rapp Ilse
90006925	Rodriguez Pöringer Julia
34372037	Sauerbrey Christoph
56313455	Scheufler Georg
3001877426	Straßburger Svea
91042499	Thomas Dirk

Kraftloserklärung verlorengegangener Sparkassenbücher

Die nachstehend aufgeführten, am 16.02.24 als verloren aufgegebenen Sparkassenbücher, wurden mit Verfügung vom 16.05.24 für kraftlos erklärt, nachdem auf das erlassene Aufgebot innerhalb der dreimonatigen Einspruchsfrist Rechte Dritter nicht geltend gemacht wurden:

ausgestellt von der **Stadtparkasse München**

Sparkassenbuch-Nr. auf den Namen des Einlegers

3001854813	Anderson Elisabeth
902584978	Arndt Christiane
96059605	Avramovic Dragan
3003050071	Bilgic Özlem
909096604	Christofori Johann
903002657	Dabanoglu Barbara
3001924095	Fajardo Ruiz Elena
25684168	Giermeier Joseph
99092983	Habib Karim Antoine
78070182	Harrer Alexander
3000096044	Hartweg Malte
58377698	Hörbiger Mavie
3002434888	Hüper Steffen
901533232	Insel Cornelius
3003034109	Jäschke Marianne
1350081	Janda Wolfgang und Janda Regina
3002911869	Koller Tatjana
49027675	Matthes Wolfgang und Reefman-Matthes Waltraud
3002883704	Nestl Andreas und Nestl Anette
3108081	Rinke Karl-Heinz
3108131	Rinke Karl-Heinz
3001358047	Roehle Dr. Heinz
1493592	Sanktjohanser Eleonore
3001916810	Schreiber Karl
3002411654	Seng Renate
4000107161	Simon Heinz-Jörg
14313670	Spasyonova Viktoriya
901537977	Stoimenovski Sandra
3000973093	Suttner Josef
52080439	Trautwein Gertraud
3001472608	Uebelacker Caus-Peter

3002613499
54395124
3001055239

Wagner Marion
Wölfel Bernd und Wölfel Susanne
Zängler Corona

München, den 16. Mai 2024 Stadtparkasse München
Direktion Prozesse und IT

**Bekanntgabe
Beteiligung der Öffentlichkeit und weiterer Akteur*innen
zur Kommunalen Wärmeplanung der Landeshauptstadt
München**

Am 15.05.2024 hat der Münchner Stadtrat mit dem Beschluss „Kommunale Wärmeplanung für München“ den Wärmeplan für die Landeshauptstadt München beschlossen. Der Wärmeplan ist eine rechtlich unverbindliche, strategische Fachplanung, die den Weg zu einer kosteneffizienten, nachhaltigen, sparsamen, bezahlbaren, resilienten sowie treibhausgasneutralen Wärmeversorgung in München bis zum Jahr 2045 aufzeigt. In der Beschlussvorlage „Kommunale Wärmeplanung für München“ werden vor dem Hintergrund der rechtlichen Neuentwicklungen auf Bundesebene ein Wärmeplan, Szenarioberechnungen zur Transformation des Wärmesektors und Elemente und Grundzüge einer Wärmewendestrategie präsentiert. Die hier vorgelegte Wärmeplanung für München ist Grundlage für den weiteren Beteiligungsprozess.

Das Referat für Klima- und Umweltschutz führt hierzu in Anlehnung an § 7 Abs. 1 und § 13 Abs. 4 des Gesetzes für die Wärmeplanung und zur Dekarbonisierung der Wärmenetze (WPG) die Beteiligung der Öffentlichkeit und weiterer Akteur*innen durch.

Der Wärmeplan München mit allen zugehörigen Anlagen wird vom 03.06.2024 bis zum 05.07.2024 öffentlich ausgelegt. Stellungnahmen können in dieser Zeit postalisch oder elektronisch (über die online-Formulare oder per E-Mail) eingereicht werden.

Die vorgenannten Unterlagen können im Referat für Klima- und Umweltschutz, Bayerstraße 28a, 80335 München (Anmeldung in Raum 4084) eingesehen werden. Elektronisch können die vorgenannten Unterlagen unter folgendem Link eingesehen werden:

<https://stadt.muenchen.de/infos/waermewende-muenchen>

Zeiten der Einsichtnahme im Referat für Klima- und Umweltschutz

Mo – Do von 9 bis 12 Uhr und von 13 bis 15 Uhr
Fr von 9 bis 12 Uhr

Zeitraum der Öffentlichkeitsbeteiligung und Frist zur Einreichung von schriftlichen Stellungnahmen

Beginn: 03.06.2024
Ende: 05.07.2024

Stellungnahmen können elektronisch oder per Post an nachfolgende Adresse eingereicht werden

Elektronisch:

Über die online-Formulare unter <https://stadt.muenchen.de/infos/waermewende-muenchen> sowie per E-Mail an beteiligung-kwp@muenchen.de

Per Post an:

Referat für Klima- und Umweltschutz
Sachgebiet Wärmeplanung und Quartier
Bayerstraße 28a
80335 München

Datenschutzhinweise

Die nach der DSGVO erforderlichen Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten bei der Zusendung von Stellungnahmen in schriftlicher oder elektronischer Form an die Landeshauptstadt München, Referat für Klima- und Umweltschutz, finden Sie auf der Internetseite der Landeshauptstadt München unter folgendem Link: <https://stadt.muenchen.de/infos/waermewende-muenchen>
Die Rechtsgrundlage für die Erhebung personenbezogener Daten ergibt sich in diesem Fall aus Art. 6 Abs. 1 c) und e) DSGVO, §§ 7 Abs. 1, 13 Abs. 4 WPG und Art. 4 BayDSG. Auf Wunsch können diese Informationen auch in Papierform zur Verfügung gestellt werden.

München, 31. Mai 2024

Referat für Klima-
und Umweltschutz

Wahlbekanntmachung

**zur Europawahl
am 9. Juni 2024**

- Die Wahl dauert von **8 bis 18 Uhr**.
 - Die Landeshauptstadt München ist in **788 allgemeine Wahlbezirke** eingeteilt.
In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom **29. April bis 19. Mai 2024** zugestellt worden sind, sind der **Wahlbezirk und der Wahlraum** angegeben, in dem die Wahlberechtigten zu wählen haben.
 - Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 15:30 Uhr in folgenden Standorten zusammen:
 - **München Nord:** MOC Veranstaltungszentrum, Lilienthalallee 40, 80939 München
 - **München Ost:** Berufsschulen, Astrid-Lindgren-Straße 1, 81829 München
 - **München Süd:** Berufsbildungszentrum, Lindwurmstraße 90, 80337 München
Hinweis: Am Wahltag ist die Unterführung in der Lindwurmstraße gesperrt. Der Zugang ist über die U3/U6 Haltestelle Implerstraße möglich.
- und
- **München West:** Schulcampus Freiham, Hildegard-Hamm-Brücher-Straße 3 bis 5, 81248 München
4. Jede wahlberechtigte Person kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen ist.
Die Wähler*innen haben ihre **Wahlbenachrichtigung** und einen **amtlichen Personalausweis** – Unionsbürger*innen einen gültigen Identitätsausweis – oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung ist auf Verlangen bei der Wahl abzugeben.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jede*r Wähler*in erhält bei Betreten des Wahlraums einen Stimmzettel ausgehändig.

Jede*r Wähler*in hat **eine Stimme**.

Der **Stimmzettel** enthält jeweils unter fortlaufender Nummer die Bezeichnung der Partei und ihre Kurzbezeichnung beziehungsweise die Bezeichnung der sonstigen politischen Vereinigung und ihr Kennwort sowie jeweils die ersten zehn Bewerber*innen der zugelassenen Wahlvorschläge und rechts von der Bezeichnung des Wahlvorschlagsberechtigten einen Kreis für die Kennzeichnung.

Die wählende Person gibt ihre Stimme in der Weise ab,

dass sie auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Wahlvorschlag die Stimme gelten soll.

Der Stimmzettel muss von der wählenden Person in einer Wahlkabine des Wahlraums oder in einem Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass ihre Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

5. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jede Person hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

6. Wähler*innen, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl in der Landeshauptstadt München,

a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk der Landeshauptstadt München oder

b) durch Briefwahl teilnehmen.

Wer durch **Briefwahl** wählen will, muss sich vom Wahlamt des Kreisverwaltungsreferates einen Wahlschein, einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort **spätestens am Wahntag bis 18 Uhr** eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

Mit der Erteilung eines Wahlscheins mit Briefwahlunterlagen wird für die wahlberechtigte Person im Wählerverzeichnis die Ausstellung des Wahlscheins vermerkt. Dieser Vermerk hat zur Folge, dass die wahlberechtigte Person **ohne Wahlschein weder in einem Wahlraum noch per Briefwahl wählen kann**. Gehen die beantragten Wahlunterlagen nicht oder nicht rechtzeitig zu, sollten sich die betroffenen Wahlberechtigten **umgehend** an das Wahlamt wenden. Bis spätestens **Samstag, 8. Juni 2024, 12 Uhr**, besteht noch die Möglichkeit, einen neuen Wahlschein beim Wahlamt zu beantragen, wenn glaubhaft versichert wird, dass der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist.

7. Jede wahlberechtigte Person kann ihr **Wahlrecht nur einmal und nur persönlich** ausüben. Das gilt auch für Wahlberechtigte, die zugleich in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union zum Europäischen Parlament wahlberechtigt sind (§ 6 Absatz 4 des Europawahlgesetzes). Eine wahlberechtigte Person, die des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe ihrer Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der

Kundgabe einer von der wahlberechtigten Person selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. **Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der stimmberechtigten Person ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht (§ 6 Abs. 4a des Europawahlgesetzes).**

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107a Absatz 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

München, 31. Mai 2024

Dr. Hanna Sammüller-Gradl
Berufsmäßige Stadträtin

Bekanntmachung

über die öffentliche Auslegung gemäß Art. 52 Abs. 2 Bayerisches Naturschutzgesetz (BayNatSchG) im Rahmen des Verfahrens zur Novellierung der Baumschutzverordnung der Landeshauptstadt München

Die Landeshauptstadt München beabsichtigt, die bestehende Baumschutzverordnung zu novellieren.

An den Schutz von Bäumen in der Stadt werden von der Gesellschaft hohe Erwartungen gestellt. Ihre Bedeutung für Mensch und Natur ist vor dem Hintergrund des Artensterbens und des Klimawandels stärker in das Bewusstsein gerückt. Um die Bäume in der Stadt wirkungsvoller erhalten und in

ausreichendem Umfang nachpflanzen zu können, soll die Baumschutzverordnung der Landeshauptstadt München novelliert werden. Der Ausschuss für Stadtplanung und Bauordnung hat daher in seinem Beschluss vom 11.10.2023 das Referat für Stadtplanung und Bauordnung beauftragt, das formelle Verfahren zur Novellierung der Baumschutzverordnung durchzuführen. Im Rahmen der Novellierung sollen sowohl der räumliche Geltungsbereich angepasst als auch Regelungsinhalte der Verordnung geändert werden.

Die Änderungen des räumlichen Geltungsbereiches betreffen im Wesentlichen die Einbeziehung von Neubaugebieten sowie Abrundungen und Aufnahmen von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen.

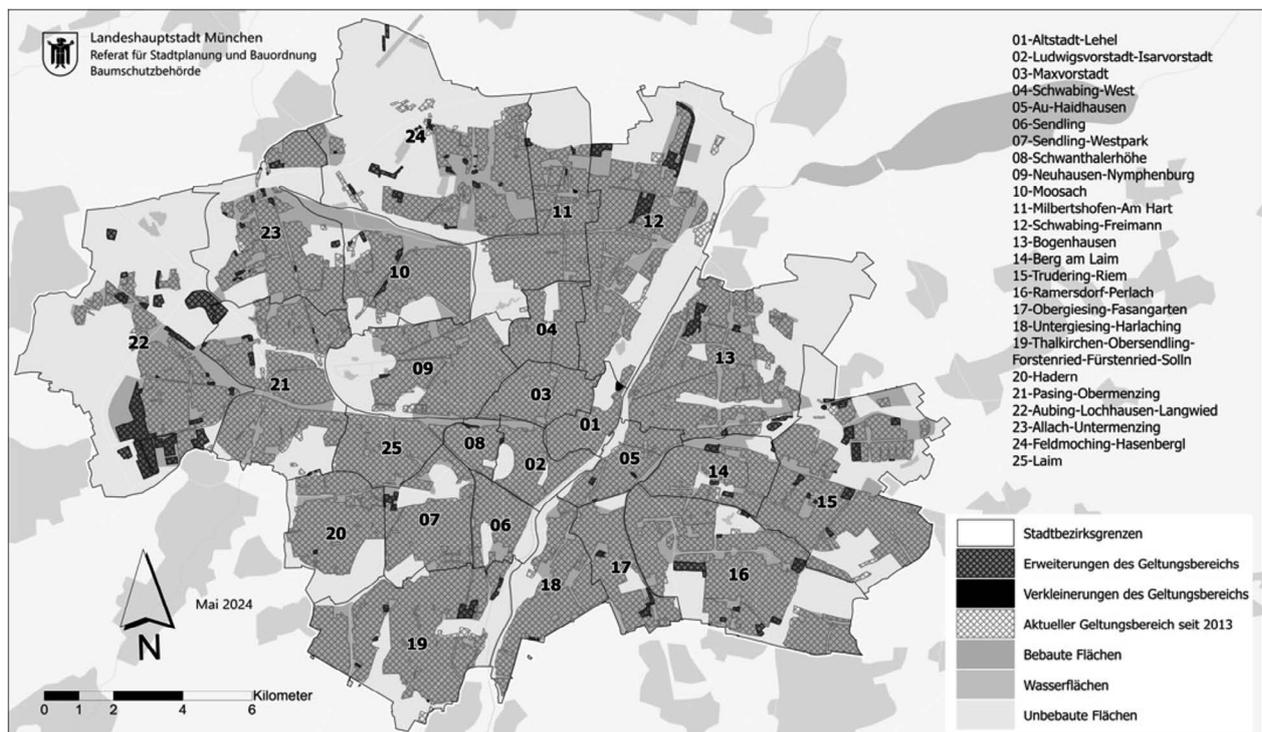


Abb. Geltungsbereich der Baumschutzverordnung

Neben dem räumlichen Geltungsbereich sollen auch inhaltliche Regelungen geändert werden. Eine wesentliche Änderung ist die Ausweitung des Schutzgegenstandes auf kleinere Bäume und Sträucher. Geschützt werden nun schon Gehölze, die in 100 cm Höhe über dem Erdboden einen Stammumfang von 60 cm und mehr haben. Mehrstämmige Gehölze werden geschützt, wenn die Summe der Stämme 60 cm und ein Stamm davon mindestens 40 cm Stammumfang erreicht. Zum Schutzgegenstand gehören daher auch größere Klettergehölze. Zudem sollen Obstbäume in den Anwendungsbereich der Baumschutzverordnung mitaufgenommen werden. Außerdem sollen die Regelungen im Hinblick auf erforderliche Ersatzpflanzungen und Ausgleichszahlungen konkretisiert und verschärft werden. Hierfür wurde in Anlage B ein Bewertungsschema entwickelt, aus welchem sich der genaue Umfang der erforderlichen Ersatzpflanzung oder Ausgleichszahlung ergibt.

Der Entwurf der neuen Verordnung und die Entwürfe der dazugehörigen Schutzgebietskarten (Anlage A1 – A82) sowie der Anlage B werden in der Zeit vom **11.06.2024 bis 10.07.2024** von Montag mit Freitag von 6.30 Uhr bis 18.00 Uhr, im städtischen Dienstgebäude, Blumenstraße 28 b (Hochhaus), Erdge-

schoß, Raum 071 (Auslegungsraum – barrierefreier Eingang an der Ostseite des Gebäudes über Blumenstr. 28 a) öffentlich ausgelegt.

Anregungen und Bedenken zum Entwurf der neuen Verordnung, den dazugehörigen Schutzgebietskarten (Anlage A1 – A82) und der Anlage B können während der Auslegungsfrist schriftlich beim Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Baumschutzbehörde, PLAN HAIV/5 Postanschrift: Blumenstraße 28b, 80331 München, elektronisch an baumschutznovelle@muenchen.de oder nach vorheriger Terminvereinbarung (telefonisch unter 089/233-23542 oder per E-Mail unter plan_ha4-baumschutz@muenchen.de) auch zur Niederschrift am Bürostandort Blumenstr. 28 b, Zi. 216, 80331 München vorgebracht werden.

Zum Nachweis des fristgerechten Eingangs von Anregungen und Bedenken wird für die letzten Tage der Auslegung empfohlen, den Sonderbriefkasten am Rathaus, Marienplatz 8, 80331 München (neben dem Auskunftsschalter am Eingang Fischbrunnen) zu benutzen.

zungsangebote in die Lage zu versetzen, sich im Alltag zu recht zu finden und die damit einhergehenden Herausforderungen zu bewältigen. In diesem Zusammenhang sind die eigenverantwortliche Lebensführung und die Selbstbestimmtheit im neuen sozio-kulturellen Lebensumfeld die Kernkompetenzen und Ressourcen der geflüchteten Menschen.

Ebenfalls stellt die Asylsozialbetreuung eine entscheidende Schnittstelle zwischen Geflüchteten, Behörden, Schulen, Ärzt*innen und Ehrenamtlichen dar. Sie leistet Beratung und Orientierung, vermittelt in bestehende Angebote, hat die Gemeinschaft in der Unterkunft und im Umfeld im Blick und leistet einen wesentlichen Beitrag zum Erhalt des sozialen Friedens in der jeweiligen Unterkunft und im Stadtteil.

4. Asylsozialbetreuung und KiJuFa Unterstützungsangebote

In allen Münchner Unterkünften für Geflüchtete wird die Asylsozialbetreuung mit einem Betreuungsschlüssel von 1:100 Flüchtlings- und Integrationsberatung, 3 VZÄ pädagogische Hilfskräfte, sowie einem Leitungsschlüssel von 1:8 eingesetzt. Als Berechnungsgrundlage wird 90% der Kapazität der jeweiligen Unterkunft herangezogen, da in der Regel ca. 10% der Plätze aus unterschiedlichen Gründen nicht belegbar sind. Die Flüchtlings- und Integrationsberatungsfachkräfte müssen ein Hochschulstudium mit der Qualifikation einer Diplom-Sozialpädagogin / eines Diplom-Sozialpädagogen bzw. einer Diplom-Sozialarbeiterin / eines Diplom-Sozialarbeiters bzw. eines entsprechenden Bachelor- / Masterabschlusses nachweisen. Erfolgt die Besetzung einer Stelle an eine Person ohne Diplom, Master oder Bachelor Sozialpädagogik / Soziale Arbeit, so ist die Anerkennung eines abgeschlossenen vergleichbaren Studiengangs nach vorheriger Einzelfallbewertung und dem Nachweis von weitreichenden Zusatzqualifikationen im Bereich Soziale Arbeit bzw. einschlägiger Berufserfahrung in der Flüchtlings- und Integrationsberatung möglich.

Gemäß der derzeitigen Kapazität von 120 Bettplätzen werden in der staatlichen Gemeinschaftsunterkunft Max-Proebstl-Straße 12 insgesamt 1,08 Vollzeitäquivalente (VZÄ) Flüchtlings- und Integrationsberatung eingesetzt. Der Vergleichswert für die Einwertung ist TVöD SuE S12.

Gemäß der Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 06136 sind darüber hinaus Teamleitungsanteile, 1 VZÄ pro 8 Fachkräfte, vorgesehen. Damit sind für die staatliche Gemeinschaftsunterkunft Max-Proebstl-Straße 12 0,14 VZÄ in der Leitung der Asylsozialbetreuung vorgesehen. Die Leitung hat die Dienst- und Fachaufsicht für die Mitarbeiter*innen der Asylsozialbetreuung in der Einrichtung vor Ort. Der Vergleichswert für die Einwertung ist TVöD SuE S17.

Als Fachstandard für die personelle Ausstattung der KiJuFa-Angebote ist festgelegt, dass eine Gemeinschaftsunterkunft in der Regel mit 20 % Kindern und Jugendlichen (0 bis 17 Jahre) belegt ist und ein Vollzeitäquivalent (VZÄ) für die Betreuung von 30 Kindern und Jugendlichen bedarfsgerecht ist (Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 04241). Für die Betreuung sollen Erzieher*innen oder Beschäftigte mit vergleichbaren Abschlüssen eingesetzt werden. Zusätzlich wird ein Leitungsanteil von 1:12 der VZÄ der Erzieher*innen zur Verfügung gestellt. Die Einwertung der Erzieher*innen erfolgt in TVöD SuE S 8b. Die Einwertung der Teamleitung erfolgt in TVöD SuE S 17. Unter Berücksichtigung der derzeitigen Kapazität von 120 Bettplätzen werden 0,8 VZÄ Erzieher*innen und ein Leitungsanteil von 0,1 VZÄ eingesetzt werden.

4.1 Asylsozialbetreuung

4.1.1 Flüchtlings- und Integrationsberatung

Im Nachfolgenden sind die von der Flüchtlings- und Integrationsberatung geforderten Leistungen nach spezifischen Schwerpunkten unterteilt und erläutert.

Personenbezogene Leistungen im Einzelnen

Die Ziele der personenbezogenen Leistungen bestehen darin, die Geflüchteten über ihre Rechte und Pflichten in allen behördlichen Verfahren zu informieren und aufzuklären. Des Weiteren hilft ihnen der Sozialdienst bei der Lebensunterhaltssicherung und in der Beratung in allen Belangen des Asylverfahrens. Die Geflüchteten sollen durch die Betreuung am gesellschaftlichen Leben teilhaben und sich im städtischen Sozial- bzw. Kulturraum orientieren können. Auch in allen Belangen der physischen und psychischen Gesundheit wird den Geflüchteten geholfen. Ein weiteres Ziel ist die Sicherung eines Zuganges zum Spracherwerb, Bildung und Arbeitsmarkt. Es wird zudem darauf geachtet, dass die Rechte von Minderheiten garantiert sind.

Um diese Ziele zu erreichen, sollen von der Flüchtlings- und Integrationsberatung folgende Leistungen angeboten werden:

1. Die Fachkräfte beraten die Klient*innen über ihre Rechte und Pflichten in allen behördlichen Verfahren sowie rund um das Thema Asyl.
2. Sie unterstützt bei der Familienzusammenführung, dem Familiennachzug und bei der Vermittlung zur Rückkehrhilfe.
3. Hilfe rund um Passangelegenheiten: Klärung von Bescheiden, Anträge zum Passerhalt, Verlängerung eines Aufenthaltstitels, etc.
4. Hilfe bei der Lebensunterhaltssicherung und Beratung zu wirtschaftlichen Hilfen.
5. Umfassende Unterstützung bei körperlicher und psychischer Gesundheit:
 - Zugang zur medizinischen Versorgung.
 - Zugang zur psychiatrischen/psychologischen Versorgung.
 - Stabilisierung.
 - Hygiene und Prävention.
 - Anträge Krankenversicherung, Managen von Übergängen von Leistungsträgern (Sozialreferat zu Job Center).
6. Beratung bzw. Vermittlung bezüglich des Zugangs zu Spracherwerb, Bildung und Arbeitsmarkt.
7. Erklärung und Vermittlung über die in Deutschland bestehenden Werte und Normen.
8. Unterstützung der Eltern bei der Betreuung, Erziehung und Förderung ihrer Kinder unter Berücksichtigung ihrer kulturellen Vorstellungen.
9. Altersgemäße Stabilisierung der Kinder und Jugendlichen in ihrer emotionalen, sozialen, körperlichen und kognitiven Entwicklung.
10. Wahrnehmen der Bedarfe von Minderheiten und von Menschen mit Behinderungen.
11. Bearbeitung von Kindeswohl- und Erwachsenengefährdungen.

Sozialraumbezogene Leistungen

Ziele der sozialraumbezogenen Leistungen sind es ein friedliches, anerkennendes und kooperatives Zusammenleben in der Unterkunft und dem Sozialraum zu ermöglichen.

Um diese Ziele zu erreichen, vermittelt der Träger innerhalb der Unterkunft Regeln, Werte und Normen für ein gesellschaftliches Zusammenleben, fördert die Akzeptanz zwischen unterschiedlichen Ethnien und Religionen, kooperiert mit der Verwaltung der Unterkunft, betreibt aktives Konflikt-Management und geht mit Gefährdungssituationen professionell um. Außerhalb der Unterkunft betreibt der Träger aktive Nachbarschaftsarbeit sowie nachbarschafts- und sozialraumbezogene Öffentlichkeitsarbeit.

Darüber hinaus wahrt der Sozialdienst die Rechte von Minderheiten und entwickelt Strategien zu deren Information. Er entwickelt unterkunftsspezifische Schutzkonzepte und vermittelt in Hilfsstrukturen.

4.1.1.1 Kooperationen

In der Unterkunft gibt es eine Vielzahl an internen und externen Kooperationspartner*innen für die Mitarbeiter*innen der

Asylsozialbetreuung. Im Nachfolgenden sind diese Kooperationspartner*innen benannt und Mindeststandards für die Zusammenarbeit sind aufgeführt.

Einrichtungsleitung

Zwischen der Einrichtungsleitung und der Asylsozialbetreuung ist eine gute Kooperation zwischen allen Beteiligten unerlässlich, um alle Belange der Klient*innen bedienen zu können. Gemeinsame Termine sind hierbei grundlegend, so dass ein guter Kommunikationsfluss bestehen kann. Deshalb soll einmal wöchentlich oder nach Absprache eine gemeinsame Teamsitzung zwischen den Mitarbeiter*innen der Einrichtungsleitung und Flüchtlings- und Integrationsberatung stattfinden. Die Einrichtungsleitung trägt für alle administrativen Belange bezüglich der Unterkunftsführung die Verantwortung und übt das Hausrecht aus.

Ehrenamt und Helferkreise

- Bedarfsermittlung.
- Spendenmanagement und Kassenverwaltung.
- Öffentlichkeitsarbeit und Sensibilisierung vor Ort.
- Regionale Koordinierung und Vernetzung vor Ort.

KiJuFa Unterstützungsangebote

Mit den Unterstützungsangeboten für geflüchtete Kinder, Jugendliche und deren Familien ist eine enge Zusammenarbeit und ein regelmäßiger Austausch unerlässlich. Daher sollten regelmäßig gemeinsame Teamsitzungen und Fallbesprechungen stattfinden. Darüber hinaus sind gemeinsame Supervisionssitzungen (team- oder fallbezogen) wünschenswert.

Netzwerke

Die Asylsozialbetreuung sieht eine Vertretung der Klient*innen in politischen und gesellschaftlichen Gremien vor. Der Träger ist durch Vernetzung und die bedarfsorientierte Koordination von Fachdiensten, sozialen Einrichtungen und Bildungseinrichtungen aktiv im Sozialraum. Darüber hinaus nimmt er an der regionalen Koordinierung und Vernetzung teil. Der Träger verwaltet Spenden und Kassen, arbeitet mit Firmen und Bildungseinrichtungen zusammen und kümmert sich um die Öffentlichkeitsarbeit.

4.1.1.2 Methoden und Arbeitsweisen

- Einzelfallhilfe: Beratung, Hilfe zur Selbsthilfe, Vermittlung, Begleitung, Krisenintervention.
- Gruppenangebote.
- Vorträge und thematische Informationsveranstaltungen.
- Wöchentliche Teamsitzungen mit pädagogischen Hilfskräften.
- Kollegiale Fallberatung.
- Die Teilnahme an Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen und an Team- und Fallsupervisionen ist ausdrücklich gewünscht und kann den Zuschussrichtlinien entsprechend bezuschusst werden.
- Konzeptionelle Arbeit: Fortschreibung der konzeptionellen Arbeit der Einrichtung. Beteiligung an fachspezifischen Arbeitsgruppen, REGSAM-Facharbeitskreisen etc.

4.1.1.3 Erforderliche Fachkenntnisse

- Fundierte rechtliche Fachkenntnisse in SGB II, SGB VIII, SGB XII, AufenthG, AsylbLG und BGB.
- Kenntnisse der gesamtstädtischen Infrastruktur insbesondere im Bereich Geflüchteten- und Migrationsarbeit.
- Fachwissen im Bereich psychische Auffälligkeiten und Überblick zu sozial- und psychotherapeutischen Hilfsangeboten im Stadtgebiet.
- Methodenkenntnisse zur Krisenintervention.
- Fundierte Fachkenntnisse in sozialpädagogischen Methoden und Beratungsformen, insbesondere der Einzelfall- und Gruppenarbeit.
- Fundierte Kenntnisse und Kompetenzen in interkultureller Kommunikation.

- Hohe Sensibilität für die Problemlagen der Geflüchteten, aus ihren Herkunftsländern und deren spezifischen Belastungssymptomen.

4.1.2 Pädagogische Hilfskräfte

Neben dem Fachpersonal werden 3 VZÄ pädagogische Hilfskräfte eingesetzt, um im Schichtdienst von Montag bis Sonntag vorrangig den Zeitraum von 13.30 Uhr bis 22.00 Uhr abzudecken. Aufgrund des Schutzes der Mitarbeiter*innen sollen diese Schichten immer von 2 Personen besetzt werden. Die pädagogischen Hilfskräfte sind zuständig für die Unterstützung und Ergänzung der Angebote durch die Flüchtlings- und Integrationsberatung, zur Begleitung von Geflüchteten, in der Freizeitgestaltung und als Ansprechpartner*innen für die Geflüchteten außerhalb der Dienstzeiten der Flüchtlings- und Integrationsberatung bei Notfällen, hier immer in Kooperation mit dem Personal der Einrichtungsleitung.

Sie sind mit Betreuungsaufgaben betraut, um die pädagogischen Fachkräfte zu unterstützen und ihnen zuzuarbeiten.

Aufgaben in Abwesenheit der Fachkräfte

- Die pädagogischen Hilfskräfte nehmen Themen und Informationen der Bewohner*innen auf und verweisen auf oder informieren die Fachkräfte,
- betreuen und beraten in Krisensituationen,
- geben Informationen zu Einkaufsmöglichkeiten und zur Umgebung der Unterkunft,
- unterstützen bei der Informationssuche bzgl. Behördengängen, Ärzten, sonstigen Einrichtungen,
- greifen in Abstimmung mit dem Personal der Einrichtungsleitung deeskalierend bei auftretenden Konflikten ein und sind für die Bewohner in Notfallsituationen ansprechbar und fordern unter Umständen externe Unterstützung an (Polizei, Rettungsdienst usw.),
- unterstützen die Bewohner bei der Wohnungs- und Arbeitssuche,
- sind bei der Freizeitgestaltung behilflich und
- sind Ansprechpartner für die Nachbarschaft bei Beschwerden.

Aufgaben in Anwesenheit der Fachkräfte

- Die pädagogischen Hilfskräfte begleiten zu ärztlichen Notdiensteinrichtungen,
- unterstützen bei der Übersetzung,
- leisten Hilfestellung in Angelegenheiten des Wohnens, bei Briefen von Behörden, bei Rechnungen,
- geben themenspezifische Informationen weiter,
- führen Gruppen- und Einzelbetreuungen beim Lernen, Spracherwerb und Erledigen der Hausaufgaben und Schularbeiten durch,
- führen Freizeitmaßnahmen durch und leiten Angebote zur Freizeitgestaltung, begleiten zu Freizeiteinrichtungen und bieten Stadterkundungen an,
- unterstützen bei Antragstellungen und dem Ausfüllen von Formularen in Absprache mit der Asylsozialberatung,
- begleiten in Einzelfällen zu Behörden oder Arztterminen und
- geben Adressen von Ärztinnen oder Ärzten und Institutionen weiter.

Unabhängig vom Aufgabenfeld werden die Tätigkeiten über das Schichtbuch oder schriftlicher Nachricht für die Teamleitung sowie die Fachkräfte dokumentiert. Es findet darüber hinaus eine enge Zusammenarbeit und ein Austausch mit der Einrichtungsleitung und dem Haussicherheits- und Servicepersonal (HSP) statt.

4.1.3 Leitungsaufgaben

Die Leitungen verantworten die personelle, organisatorische und fachliche Führung des pädagogischen Fachkräfteteams und des pädagogischen Hilfskräfteteams. Im Rahmen der in-

ternen Leitungsvorgaben des freien Trägers kommen sie ihrer Fürsorgepflicht nach und fördern, fordern, motivieren sowie unterstützen die Mitarbeiter*innen in ihrer alltäglichen Arbeit. Dies gewährleisten sie unter anderem durch die Kontrolle der Einhaltung von Dienstpflichten, durch Sicherstellung der Einarbeitung neuer Mitarbeiter*innen und Planen und Umsetzen von Personalentwicklungs- und Fortbildungsmaßnahmen zur Entwicklung bzw. Erhaltung von Leistungspotenzialen.

4.2 Zielsetzung der Unterstützungsangebote KiJuFa

Die Angebote unterstützen die Familien bei der Integration in der Landeshauptstadt München und sollen eine erste Brücke zu den Regelangeboten der Kinder- und Jugendhilfe sowie Kita, Schule u.a. und weiteren sozialen Diensten für die Familien sein. Aufgrund der hohen Zahl an vulnerablen Bewohner*innen, die sich ebenfalls in den Unterkünften befinden, u.a. alleinerziehende Elternteile, alleinstehende Frauen sowie Frauen mit LGBTIQ*-Hintergrund, Kinder, Jugendliche und Elternteile mit Beeinträchtigungen ist eine differenzierte Unterstützung mit folgenden Schwerpunkten notwendig:

- präventiver Kinderschutz durch Beratung und Angebote für Kinder, Jugendliche und Eltern.
- Unterstützung beim Ankommen und der Orientierung in der hiesigen Gesellschaft.
- Integration der begleiteten Kinder, Jugendlichen und deren Elternteile in die Angebote der Kinder- und Jugendhilfe im Sozialraum sowie in die Gesellschaft.
- Unterstützung bei der Integration im Bildungssystem (Krippe, Kindergarten, Schule u.a.).
- Lotsenfunktion für die Familien in den Sozialraum.
- Ansprechpartner*in und Unterstützung in besonderen Lebenslagen sowie konflikthafter Situationen für Kinder, Jugendliche und Familien.
- Vermittlung, Begleitung und Sicherstellung der teilweise traumatisierten Mütter und Frauen* zu externen Fach- und Beratungsstellen.
- Stärkung alleinerziehender Elternteile in ihrer Rolle.
- Vermittlung der in Deutschland bestehenden Werte und Normen (z.B. gewaltfreie Erziehung, Kinderrechte etc.) an die Kinder, Jugendlichen und deren Elternteile / Familien.
- Unterstützung der Elternteile unter der Berücksichtigung ihrer kulturellen Vorstellung, ihre Kinder zu betreuen, zu erziehen und zu fördern.
- Unterstützung bei der Bewältigung der schulischen Anforderungen.
- Unterstützung bei der Stabilisierung der Kinder und Jugendlichen in ihren altersgemäßen, emotionalen, sozialen, körperlichen und kognitiven Entwicklungen.
- Unterstützung der Kinder und Jugendlichen zu lernen, mit den gesellschaftlichen, sozialen und familiären Anforderungen umzugehen.
- fachliche Zusammenarbeit mit dem Helfersystem und den Regeldiensten (z. B. Bezirkssozialarbeit BSA, Frühe Hilfen, Erziehungsberatungsstellen, Familienzentren, offene Kinder- u. Jugendarbeit u. a.).
- gezielte pädagogische Angebote.

4.2.1 Methoden und Arbeitsweisen

- Kooperation und regelmäßige Abstimmungs- und Planungsgespräche mit anderen Diensten im Sozialraum und dem Helfersystem (u.a. mit der Bezirkssozialarbeit, Frühe Hilfen, Ambulante Erziehungshilfen, Erziehungsberatungsstellen etc.).
- Einzelfallhilfe in Bezug auf das Familiensystem: Beratung, Hilfe zur Selbsthilfe, Vermittlung in Angebote der Kinder- und Jugendhilfe, Begleitung und Unterstützung bei Krisenintervention (§ 8a SGB VIII).
- Gruppenangebote, Spiel- und Förderangebote für Minderjährige, Bildungsangebote für Eltern.
- Wöchentliche Teamsitzungen mit pädagogischen Hilfskräften.
- Kollegiale Fallberatung.

- Die Teilnahme an Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen und an Team- und Fallsupervisionen ist ausdrücklich gewünscht und kann den Zuschussrichtlinien entsprechend bezuschusst werden.
- Konzeptionelle Arbeit: Fortschreibung der konzeptionellen Arbeit der Einrichtung. Beteiligung an fachspezifischen Arbeitsgruppen, REGSAM-Facharbeitskreisen etc.

4.2.2 Erforderliche Fachkenntnisse

- Fundierte Fachkenntnisse in SBG VIII.
- Kenntnisse der gesamtstädtischen Infrastruktur für Bildung und soziale Leistungen von Familien (Bildungs- und Schulwesen, Überblick über die sozialen Angebote für Familien etc.).
- Fundierte Kenntnisse und Kompetenzen in interkultureller Kommunikation.
- Hohe Sensibilität für die Problemlagen der Flüchtlinge, aus ihren Herkunftsländern und deren spezifischen Belastungssymptomen.
- Kenntnisse bezüglich der Bedarfe von vulnerablen Personengruppen z.B. Lebenswelten, Fachberatungsstellen, Netzwerk etc.

5. Leistungsumfang und Personalausstattung

Im Folgenden wird die Ausstattung mit Personal und dem damit verbundenen Leistungsumfang den der Träger leistet, expliziert.

5.1 Übergeordnete Leistungen Teamführung

Die Leistungen der Teamleitung orientieren sich an den unter Ziffer 4.3 aufgeführten Aufgabenbereichen. Folgende allgemeine Leistungen sind außerdem zu erbringen:

- Zusammenarbeit mit der Einrichtungsleitung vor Ort.
- Zusammenarbeit mit der Zuschusssteuerung der Landeshauptstadt München.
- Korrespondenz mit Ämtern und Behörden.
- Allgemeine Verwaltungstätigkeiten.
- Dokumentation und jährliche Erstellung eines Leistungsberichts inklusive Jahresstatistik.
- Teilnahme an allen relevanten Gremien und Arbeitskreisen.
- Öffentlichkeitsarbeit.

5.2 Personenbezogene Leistungen

Die personenbezogenen Leistungen orientieren sich ebenfalls an dem unter Ziffer 3. und 4. skizzierten Betreuungskonzept und den genannten Aufgaben der pädagogischen Fachkräfte und pädagogischen Hilfskräfte.

5.3 Personalausstattung Asylsozialbetreuung und KiJuFa Unterstützungsangebote

Von den Bewerber*innen wird erwartet, dass zur Erfüllung der Leistungen für die Betreuung folgende Personalausstattung spätestens drei Monate nach Bekanntgabe der Trägerauswahl im Stadtrat vorgehalten wird:

- 1,08 VZÄ Flüchtlings- und Integrationsberatung in S 12 TVöD SuE
- 0,14 VZÄ Teamleitung Asylsozialbetreuung in S 17 TVöD SuE
- 3 VZÄ Pädagogische Hilfskräfte in E 4 TVöD
- 0,8 VZÄ Erzieher*innen KiJuFa Unterstützungsangebote in S 8b TVöD SuE
- 0,1 VZÄ Teamleitung KiJuFa Unterstützungsangebote in S 17 TVöD SuE

6. Rahmenbedingungen

6.1 Kosten der Erstaussstattung

6.1.1 Kosten der Erstaussstattung Asylsozialbetreuung

Für die Beschaffung der Erstaussstattung für die Büroräume (Büromöbel, PC, Drucker und Telefon) ist der Träger zuständig. Entsprechend der Personalausstattung sollen zwei Arbeitsplätze für die Flüchtlings- und Integrationsberatung bzw.

Teamleitung, ein Arbeitsplatz für die pädagogischen Hilfskräfte sowie ein mobiler Arbeitsplatz (Handy, Laptop) zur Verfügung stehen.

Die Kosten für die Büroausstattung und die Arbeitsplätze werden per einmaligem Investitionskostenzuschuss durch die Landeshauptstadt München vorfinanziert. Die Höhe dieser Umlage wird im Auswahlbeschluss festgelegt. Für den Träger entstehen hier keine unmittelbaren Mehrkosten. Im Rahmen der Bewerbung müssen die geplanten Anschaffungen und die damit verbundenen Kosten detailliert dargestellt werden. Hierfür ist Anlage 3 zu verwenden.

6.1.2. Kosten der Erstausrüstung KiJuFa Unterstützungsangebote

Ausstattungsgegenstände für die Spiel- und Beratungsräume belaufen sich im ersten Jahr der Förderung der Unterkunft auf 90 € pro Kind.

Ersatzbeschaffungen für Ausstattungsgegenstände belaufen sich ab dem zweiten Jahr der Förderung der Unterkunft auf 30 € jährlich pro Kind. Es soll 1 Arbeitsplatz für die Unterstützungsangebote KiJuFa zur Verfügung stehen.

6.2. Zuschuss und Kosten der Asylsozialbetreuung sowie der KiJuFa Unterstützungsangebote

Die Mittelvergabe für die Asylsozialbetreuung sowie KiJuFa Unterstützungsangebote erfolgt für die ersten drei Jahre (2025 bis 2027) im Rahmen eines Bewilligungsbescheides entsprechend der Richtlinien der Landeshauptstadt München über die Vergabe von Zuwendungen (vgl. hierzu die Richtlinien für die Gewährung von Zuwendungen der Landeshauptstadt München / Sozialreferat). Ab 2028 bis zum Ende der Nutzungsdauer ist eine vertragliche Regelung möglich. Ein Anspruch darauf besteht jedoch nicht.

Die Antragstellung des Trägers erfolgt für die Asylsozialbetreuung beim Amt für Wohnen und Migration, die Antragstellung für die KiJuFa Unterstützungsangebote beim Stadtjugendamt.

Die Landeshauptstadt München behält sich vor, jährlich eine Bedarfsermittlung durchzuführen, um festzustellen, inwieweit noch Unterbringungsbedarf für die Zielgruppe besteht. Sollte kein Unterbringungsbedarf mehr bestehen, wird die Mittelvergabe zum 01.03., 01.06., 01.09. oder 01.12. eines Jahres eingestellt. Der Träger wird darüber spätestens sechs Monate im Voraus schriftlich informiert.

Die Förderung des Projekts wird vorbehaltlich der Stadtratsbestätigung dieses Trägerschaftsauswahlverfahrens umgesetzt. Die Berechnungen der Personalkosten orientieren sich an den städtischen Jahresmittelbeträgen 2024. Die zentralen Verwaltungskosten (ZVK) werden bei den folgenden Berechnungen mit 9,5 % angesetzt. Sollte im Rahmen des Trägerschaftsauswahlverfahrens kein ZVK-berechtigter Träger*in bzw. ein Träger*in, welcher die ZVK nur in einer geringeren Höhe geltend machen kann, ausgewählt werden, wird der ZVK-Satz im laufenden Vollzug angepasst.

6.2.1 Zuschuss und Kosten der Asylsozialbetreuung

Max-Pröbstl Str. 12 (120 BPL)	Kosten
1,08 VZÄ Flüchtlings- und Integrationsberatung TVöD SuE 12	92.024 €*
0,14 VZÄ Teamleitung TVöD SuE S 17	12.451 €*
3 VZÄ Pädagogische Hilfskräfte TVöD E 4	186.573 €*
Personalnebenkosten	4.852 €
Personalkosten gesamt	295.900 €
Raumkosten	1.000 €
Verwaltungskosten	2.600 €

Max-Pröbstl Str. 12 (120 BPL)	Kosten
Maßnahmekosten	13.246 €
Anschaffungskosten	1.000 €
Sonstige Sachkosten	1.500 €
Sachkosten gesamt	19.346 €
ZVK	29.948 €
Gesamtkosten	345.194 €

*Personalkosten orientieren sich an den Jahresmittelbeträgen des POR Stand März 2024

Basierend auf dieser Grundlage ist der beiliegende detaillierte dreijährige Kosten- und Finanzierungsplan für die Asylsozialbetreuung auszufüllen (Anlage 3).

Durch eventuelle Änderungen bei den Bettplatzkapazitäten können sich noch Änderungen beim Personalschlüssel und folglich bei den Kosten ergeben.

6.2.2 Zuschuss und Kosten KiJuFa Unterstützungsangebote

Neben den Personalkosten werden gemäß dem Beschluss der Vollversammlung des Stadtrats „Erweiterung der Unterstützung für Flüchtlingskinder und ihre Familien – Aktionsplan des Stadtjugendamtes München“ (Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 04241) vom 25.02.2016 und dem Beschluss der Vollversammlung des Stadtrats „Verstärkung der Unterstützungsangebote für Kinder, Jugendliche und deren Eltern in Unterkünften für Flüchtlinge“ (Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 12784) vom 24.10.2018 für die KiJuFa folgende Sachkosten zur Verfügung gestellt, die sich anhand der angenommenen Anzahl der Kinder – entspricht 20 % der Bettplatzzahl – in der jeweiligen Unterkunft berechnen:

- laufende Materialkosten (3 € pro Kind pro Monat).
- Fortbildungs- und Supervisionskosten (600 € pro Fachkraft).
- Ausstattungsgegenstände für die Spiel- und Beratungsräume (90 € pro Kind einmalig im ersten Jahr der Förderung der Unterkunft).
- Ersatzbeschaffungen für Ausstattungsgegenstände (30 € pro Kind jährlich ab dem zweiten Jahr der Förderung der Unterkunft).
- Verwaltungs-, Maßnahme- und weitere, sonstige Sachkosten, die im Rahmen der Zuschussrichtlinien des Sozialreferates im Projekt anerkannt werden müssen.

Max-Pröbstl Str. 12 (120 BPL)	Kosten
0,8 VZÄ Erzieher*innen TVöD SuE S 8b	66.608 €*
0,1 VZÄ Teamleitung TVöD SuE S 17	10.083 €*
Personalnebenkosten	537 €
Personalkosten gesamt	77.228 €
Sach- und Verwaltungskosten	4.500 €
Laufende Materialkosten	864 €
Ausstattungsgegenstände (einmalig im ersten Jahr der Förderung der Unterkunft)	2.160 €
Ersatzbeschaffungen (jährlich ab dem zweiten Jahr der Förderung der Unterkunft)	720 €
Fortbildung / Supervision	1.200 €
Sachkosten gesamt	8.724 € (erstes Jahr); 7.284 € (ab dem zweiten Jahr)

Max-Pröbstl Str. 12 (120 BPL)	Kosten
ZVK	8.165 € (erstes Jahr); 8.029 € (ab dem zweiten Jahr)
Gesamtkosten	94.117 € (erstes Jahr); 92.541 € (ab dem zweiten Jahr)

*Personalkosten orientieren sich an den Jahresmittelbeträgen des POR Stand März 2024

Basierend auf diesen Grundlagen ist der beiliegende detaillierte dreijährige Kosten- und Finanzierungsplan für die KiJuFa Unterstützungsangebote auszufüllen (Anlage 3).

Durch eventuelle Änderungen bei den Bettplatzkapazitäten können sich noch Änderungen beim Personalschlüssel und folglich bei den Kosten ergeben.

7. Auswahlverfahren

Die Bewerbungen werden von einer Bewertungskommission des Sozialreferates geprüft. Es wird ein Vergleich der Angebote, vor allem nach den Bewertungskriterien Fachlichkeit, Wirtschaftlichkeit und Eignung der Bewerber*innen vorgenommen. Das Ergebnis des Auswahlverfahrens wird dem Stadtrat der Landeshauptstadt München (Sozialausschuss) in einer nicht-öffentlichen Sitzung zur Entscheidung vorgelegt.

8. Auswahlkriterien

Die folgenden Fragen bzw. Bewertungskriterien sind ausschlaggebend und müssen in Ihrer Bewerbung auf dem Bewerbungsformular (Anlage 2) beantwortet werden:

8.1 Asylsozialbetreuung:

- Stellen Sie Ihre Erfahrungen in der Asylsozialbetreuung dar. Gehen Sie hierbei auch auf die Erfahrungen in der Zusammenarbeit mit der Einrichtungsleitung (Betrieb) ein (Gewichtung 2-fach).
- Legen Sie Ihre Erfahrungen und Fachkenntnisse in der Arbeit mit geflüchteten Menschen dar. Gehen Sie besonders auf deren spezifische Problemlagen und Herausforderungen ein und explizieren Sie an einem gewählten Beispiel die Moderation einer solchen Herausforderung (Gewichtung 3-fach).
- Legen Sie zudem Strategien der aktiven Kontaktaufnahme und Motivationsarbeit der Fachkräfte mit der Zielgruppe dar (Gewichtung 2-fach).
- Konfliktdynamiken sind Bestandteil menschlichen Zusammenlebens. Legen Sie Erfahrungen und Konzepte zum Konfliktmanagement und Deeskalationsstrategien dar. Berücksichtigen Sie dabei auch Methoden der interkulturellen Kommunikation (Gewichtung 2-fach).
- Stellen Sie Ihre Kenntnisse der örtlichen Infrastruktur dar. Gehen Sie dabei besonders auf die Vernetzung im Münchner Hilfesystem wie Traumabewältigung, medizinische und psychiatrische Versorgung, Integration, Bildungs- und Spracherwerb, Rechtsberatung, relevante Behörden und ehrenamtliche Unterstützung ein. Erfahrungen in der sozialraumorientierten Arbeit im 13. Stadtbezirk Bogenhausen sind darüber hinaus vorteilhaft (Gewichtung 3-fach).

8.2 KiJuFa Unterstützungsangebote:

- Stellen Sie das Konzept zur Integration der Kinder, Jugendlichen und Eltern mit Fluchterfahrung in den Unterkünften analog der benannten Ziele und Methoden dar (3-fach-Bewertung).
- Erläutern Sie Ihre praktische Erfahrung mit niederschweligen Familienbildungsangeboten besonders für Familien mit

Fluchthintergrund und spezifische Angebote für Minderjährige und ihren Eltern (2-fach-Bewertung).

- Stellen Sie die Synergieeffekte durch die Unterstützungsangebote KiJuFa für Kinder, Jugendliche und deren Eltern und andere bereits in der Sozialregion vorhandenen Angebote dar. Legen Sie die Möglichkeiten des Trägers, durch eine Kooperation mit anderen Maßnahmen, Projekten und Einrichtungen des Trägers, eine fachliche und logistische Unterstützung sowie Anschlussangebote für die teilnehmende Familien dar (2-fach-Bewertung).

Darüber hinaus wird bei der Bewertung die Wirtschaftlichkeit des Angebots von Bedeutung sein. Bei der Auswahl des Trägers werden Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit im Zusammenhang mit dem Umfang und der Qualität des Leistungsangebotes sowie der Kostentransparenz und ggf. der Einsatz von Eigenmitteln beurteilt und berücksichtigt.

- Legen Sie deshalb Kosten- und Finanzierungspläne, einen für die Asylsozialbetreuung und einen für die KiJuFa Unterstützungsangebote inklusive Kosten der Erstausrüstung vor. Aus den Kosten- und Finanzierungsplänen muss eine möglichst wirtschaftliche und sparsame Verwendung der Mittel hervorgehen (Gewichtung 3-fach).
- Berücksichtigen Sie dabei den Einsatz von Eigenmitteln (Gewichtung 2-fach).

Bei der Auswahl des Trägers werden die fachlichen Kriterien in Bezug auf die Aufgabenerfüllung höher bewertet als die sonstigen Kriterien.

Mit der Auswahl verpflichtet sich der Träger zur politischen und weltanschaulichen Offenheit sowie der Toleranz gegenüber Andersdenkenden. Von der politischen und weltanschaulichen Offenheit wird insbesondere auch umfasst, dass keine verfassungswidrigen und rassistischen, gemäß der „Arbeitsdefinition Antisemitismus“ antisemitischen oder antidemokratischen Inhalte vertreten werden. Siehe hierzu auch Anlage 4 zur Kenntnis.

9. Bewerbungsmodalitäten

Die Bewerbungsunterlagen können bei der Landeshauptstadt München, Sozialreferat, Amt für Wohnen und Migration, S-III-MF/BBG, Werinherstraße 89, 81541 München angefordert werden. Für die Anforderung wenden Sie sich bitte an Frau Braun (johanna1.braun@muenchen.de).

Darüber hinaus sind die Unterlagen abrufbar auf der Webseite der Landeshauptstadt München:

<http://www.muenchen.de/rathaus/Stadtverwaltung/Sozialreferat/Themen/Wir-ueber-uns/Ausschreibungen-des-Sozialreferats.html>

Die Bewerbung muss vollständig spätestens bis 14.06.2024, 12:00 Uhr, bei der Landeshauptstadt München, Sozialreferat, Amt für Wohnen und Migration, S-III-MF/BBG, Werinherstraße 89, 81541 München schriftlich im Original im verschlossenen Briefumschlag eingegangen sein. Der Umschlag ist deutlich zu kennzeichnen mit: Asylsozialbetreuung und KiJuFa Unterstützungsangebote in der staatlichen Gemeinschaftsunterkunft Max-Pröbstl-Straße 12. Umschlag darf nur vom Fachbereich S-III-MF/BBG geöffnet werden.

Die Bewerbung kann auch persönlich oder per Boten im Zimmer 34.401 bis 34.408 abgegeben werden.

In der Bewerbung ist insbesondere darzulegen, dass sowohl die genannten Leistungsvorgaben erfüllt werden können als auch die Voraussetzungen vorliegen. Soweit sich nur ein Träger bewirbt und die Anforderungen nicht optimal erfüllt, ist es möglich, das Verfahren aufzuheben und ggf. gezielt zu vergeben. Sollten auch bei mehreren Bewerbungen die Anforderun-

gen nicht optimal erfüllt sein, ist es auch hier möglich, das Verfahren aufzuheben und gezielt zu vergeben. Zur Bewerbung sind die entsprechenden Formulare (Anlage 1, Anlage 2 und Anlage 3) zu verwenden. Das vorgegebene Bewerbungsraster und die Schriftgrößen sind einzuhalten. Insgesamt darf die Bewerbung (ohne Kosten- und Finanzierungsplan und weitere Anlagen) **10** DIN A 4 Seiten nicht überschreiten. Weiterführende Unterlagen (Konzepte, Organigramme etc.) dürfen der Bewerbung nicht beigelegt werden. Die Nichteinhaltung der Begrenzung des Bewerbungsumfangs auf 10 DIN A 4 Seiten in **Arial 11** führt automatisch zum Ausschluss.

München, 17. Mai 2024

Sozialreferat
Amt für Wohnen
und Migration
Abteilung Migration
und Flucht
S-III-MF/BBG

Nichtamtlicher Teil

Kontakte der Referate und des Direktoriums

Baureferat

Leitung: Dr.-Ing. Jeanne-Marie Ehbauer
Friedenstraße 40, 81671 München
baureferat@muenchen.de

Gesundheitsreferat

Leitung: Beatrix Zurek
Bayerstraße 28a, 80335 München
r.gsr@muenchen.de

Kommunalreferat

Leitung: Kristina Frank
Denisstraße 2, 80335 München
kommunalreferat@muenchen.de

Kreisverwaltungsreferat

Leitung: Dr. Hanna Sammüller-Gradl
Ruppertstraße 19, 80466 München
kreisverwaltungsreferat@muenchen.de

Kulturreferat

Leitung: Anton Biebl
Burgstraße 4, 80331 München
kulturreferat@muenchen.de

Mobilitätsreferat

Leitung: Georg Dunkl
Implerstraße 7-9, 81371 München
mobilitaetsreferat@muenchen.de

Personal- und Organisationsreferat

Leitung: Andreas Mickisch
Rathaus, Marienplatz 8, 80331 München
personal@muenchen.de

Referat für Arbeit und Wirtschaft

Leitung: Clemens Baumgärtner
Herzog-Wilhelm-Straße 15, 80331 München
wirtschaft@muenchen.de

Referat für Klima- und Umweltschutz

Leitung: Christine Kugler
Bayerstraße 28a, 80335 München
r.rku@muenchen.de

Referat für Stadtplanung und Bauordnung

Leitung: Prof. Dr. (Univ. Florenz) Elisabeth Merk
Blumenstraße 28b, 80331 München
s.plan@muenchen.de

Referat für Bildung und Sport

Leitung: Florian Kraus
Bayerstraße 28, 80335 München
bildung-und-sport@muenchen.de

IT-Referat

Leitung: Dr. Laura Dornheim
Agnes-Pockels-Bogen 21, 80992 München
rit@muenchen.de

Sozialreferat

Leitung: Dorothee Schiwy
Orleansplatz 11, 81667 München
sozialreferat@muenchen.de

Stadtkämmerei

Leitung: Christoph Frey
Rathaus, Marienplatz 8, 80331 München
bdr.ska@muenchen.de

Direktorium

Leitung: Silvia Dichtl
Rathaus, Marienplatz 8, 80331 München
direktorium@muenchen.de

Kontakte der Stadtpolitik

Stadtspitze

Oberbürgermeister Dieter Reiter

Rathaus, Marienplatz 8, 80331 München
buero.ob@muenchen.de

Bürgermeister Dominik Krause

Rathaus, Marienplatz 8, 80331 München
buero.bm2@muenchen.de

Bürgermeisterin Verena Dietl

Rathaus, Marienplatz 8, 80331 München
buero.bm3@muenchen.de

Stadtrat

Fraktion Die Grünen – Rosa Liste

Rathaus, Zimmer 339
Marienplatz 8, 80331 München
Tel. 233-9 26 20, Fax 233-9 26 84
gruene-rosaliste-fraktion@muenchen.de

Stadtratsfraktion der CSU mit FREIE WÄHLER

Rathaus, Zimmer 249
Marienplatz 8, 80331 München
Tel. 233-9 26 50, Fax 233-9 27 47
csu-fw-fraktion@muenchen.de

SPD/Volt-Fraktion

Rathaus, Zimmer 150
Marienplatz 8, 80331 München
Tel. 233-9 26 27, Fax 233-2 45 77
spd-rathaus@muenchen.de

DIE LINKE./Die PARTEI Stadtratsfraktion

Rathaus, Zimmer 176
Marienplatz 8, 80331 München
Tel. 233-2 52 35, Fax 233-2 81 08
dielinke-diepartei@muenchen.de

FDP BAYERNPARTEI Stadtratsfraktion

Rathaus, Zimmer 218
Marienplatz 8, 80331 München
Tel. 233-9 26 45, Fax 233-2 04 36
fdpbayernpartei@muenchen.de

Fraktion ÖDP/München-Liste

Rathaus, Zimmer 118
Marienplatz 8, 80331 München
Tel. 233-2 69 22
oedp-ml-fraktion@muenchen.de

AfD

Rathaus
Marienplatz 8, 80331 München
Tel. 30 64 75 68
info@afd-stadtrat-muenchen.de

Bezirksausschuss-Geschäftsstellen

Stadtbezirke 1 Altstadt – Lehel, 2 Ludwigsvorstadt – Isarvorstadt, 3 Maxvorstadt, 4 Schwabing-West, 12 Schwabing – Freimann

BA-Geschäftsstelle Mitte

Marienplatz 8, 80331 München
Tel. 233 - 21311, - 21322, - 21333, - 21334, - 21255,
Fax: 233 - 21370
bag-mitte.dir@muenchen.de

Stadtbezirke 6 Sendling, 7 Sendling – Westpark, 8 Schwanthalerhöhe, 18 Untergiesing – Harlaching, 19 Thalkirchen – Obersendling – Forstenried – Fürstenried – Solln

BA-Geschäftsstelle Süd

Meindlstraße 14, 81373 München
Tel: 233-3 38 80, -1, -2, -3, -9, Fax 233-3 38 85
bag-sued.dir@muenchen.de

Stadtbezirke 20 Hadern, 21 Pasing – Obermenzing, 22 Aubing – Lochhausen – Langwied, 23 Allach – Untermenzing, 25 Laim

BA-Geschäftsstelle West

Bürgerzentrum Rathaus Pasing Landsberger Straße 486, 81241 München
Tel. 233-3 72 -24, -30, 233- 3 73 5 -2, -3, -4, 233- 3 74 15, Fax 233-3 73 56
bag-west.dir@muenchen.de

Stadtbezirke 9 Neuhausen – Nymphenburg, 10 Moosach, 11 Milbertshofen – Am Hart, 24 Feldmoching – Hasenberg

BA-Geschäftsstelle Nord

Hanauer Str. 1, 80992 München
Tel. 233-28562, 28067, 28429
bag-nord.dir@muenchen.de

Stadtbezirke 5 Au – Haidhausen, 13 Bogenhausen, 14 Berg am Laim, 15 Trudering – Riern, 16 Ramersdorf – Perlach, 17 Obergiesing – Fasangarten

BA-Geschäftsstelle Ost

Friedenstraße 40, 81660 München
Tel. 233-61 48 -0, -1, -2, -3, -4, -6, 233-6 14 90, Fax 233-6 14 85
bag-ost.dir@muenchen.de

Zentrale Informationsquellen der Stadt München

Internetangebot

muenchen.de/rathaus – unter dieser Adresse finden interessierte Bürgerinnen und Bürger alle Leistungen, Angebote, Ämter und Behörden der Stadtverwaltung im Internet. Unter dem Begriff „Dienstleistungsfinder“ gibt es auch einen Online-Service für die am meisten nachgefragten Leistungen der städtischen Behörden. Hier erhält man Informationen zu Adressen, Erreichbarkeit, Antragsformularen, Hinweise zu benötigten Unterlagen und Gebühren. Die direkte Adresse lautet muenchen.de/dienstleistungsfinder

Online-Services der Stadtverwaltung

Über 100 Dienstleistungen, die Sie bereits online erledigen können, finden Sie auch unter muenchen.de/onlineservices

Die Behördennummer 115

Mit einer leicht zu merkenden Rufnummer erhalten Bürgerinnen und Bürger einen direkten Draht zur Verwaltung. Wird eine Frage wie z.B. zum Wohnsitz anmelden, Ausweis beantragen oder Fahrzeug ummelden, gestellt, beantworten die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Service Centers der Landeshauptstadt München gerne Ihre Anliegen. Die 115 ist von Montag bis Freitag von 8 bis 18 Uhr erreichbar.

Stadt-Information im Rathaus

In der Stadt-Information im Rathaus erhalten Sie Prospekte, Informationsmaterial und Formulare zu unterschiedlichen Themen. Die Mitarbeiter*innen stehen mit Rat und Hilfeleistung zur Verfügung. Öffnungszeiten: Montag bis Freitag 10 bis 18 Uhr, Samstag 10 bis 16 Uhr. Telefon 22 23 24 oder Mail an stadtinformation@muenchen.de

Rathaus Umschau

Die Rathaus Umschau ist der offizielle Pressedienst der Stadt München. Sie erscheint jeden Werktag ab 12 Uhr unter ru.muenchen.de und kann als Mail-Newsletter sowie als Push-Nachricht abonniert werden unter muenchen.de/ru-abo

Weitere Newsletter der Stadt München sowie von muenchen.de sind zu finden unter muenchen.de/newsletter

Ratsinformationssystem

Was macht der Münchner Stadtrat? Darüber informiert Sie RIS, das RatsInformationssystem der Stadt München. RIS stellt unter der Adresse risi.muenchen.de Ihnen die Anträge, Anfragen sowie die öffentlichen Vorlagen und Beschlüsse zur Verfügung, mit denen sich der Münchner Stadtrat befasst.

Vollversammlungen des Stadtrats live im Internet

Unter der Adresse muenchen.de/stadtrat-live können Interessierte die Vollversammlungen des Stadtrats live im Internet mitverfolgen. Auf der Seite finden sich auch die Links zur jeweiligen Tagesordnung sowie zu den Sitzungsprotokollen.

Stellenausschreibungen der Stadt München

Informationen zur Stadt München als Arbeitgeberin sowie zu Stellenausschreibungen der Landeshauptstadt finden Sie unter muenchen.de/karriere

„Die Stadt informiert“

Wissenswertes zu aktuellen Themen der Stadt finden Sie unter stadtinfo.muenchen.de

Das „Münchner Stadtrecht“

Eine Sammlung der vom Stadtrat der Landeshauptstadt München erlassenen Satzungen und Verordnungen ist zu finden unter muenchen.de/stadtrecht

Elektronische Vergabepattform der Stadt München

Seit 2018 werden EU-Ausschreibungen der Landeshauptstadt München nur noch elektronisch über die eVergabe-Plattform unter vergabe.muenchen.de veröffentlicht inklusive der gesamten Kommunikation mit Ihnen. Weitere Informationen unter muenchen.de/ausschreibungen

Kartendienst der Münchner Stadtverwaltung

München GeoPortal ist die zentrale Plattform für Themenkarten der Stadt München. Hier finden Sie u.a. den Amtlichen Stadtplan, die Bebauungspläne oder den Radstadtplan. Neben den interaktiven Karten finden Sie zu den jeweiligen Themen auch Internetseiten mit weiterführenden Informationen. GeoPortal München ist erreichbar unter geoportal.muenchen.de

Social Media Register

Eine Auflistung des Angebots der Stadt München und ihrer Einrichtungen im Bereich Social Media finden Sie unter muenchen.de/social-media-register

